

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Matthias Berninger, Andrea Fischer (Berlin), Rita Grießhaber, Antje Hermenau, Kristin Heyne, Dr. Manuel Kiper, Dr. Angelika Köster-Loßack, Kerstin Müller (Köln), Egbert Nitsch (Rendsburg), Cem Özdemir, Simone Probst, Irmingard Schewe-Gerigk, Rezzo Schlauch, Werner Schulz (Berlin), Dr. Antje Vollmer, Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)

A. Problem

Unter dem geltenden Hochschulrahmengesetz hat sich die Wirklichkeit an den Hochschulen in hohem Maße ausdifferenziert und es ist eine vielfältige Hochschullandschaft entstanden. Das geltende Rahmenrecht ist allerdings nicht mehr imstande, die Hochschulen so zukunftsweisend umzustrukturieren, daß sie in der Lage sind, auf die vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft angemessen zu reagieren. Zwar haben sich die Hochschulen unter schwierigen Rahmenbedingungen als wandlungsfähig erwiesen. Insbesondere haben sie den Umbruch von kleinen Eliteanstalten zu Massenveranstaltungen für einen beträchtlichen Anteil junger Menschen – wenn auch unter Reibungsverlusten – eindrucksvoll bewältigt. Es ist jedoch an der Zeit, eine Reihe aufgestauter Probleme abzubauen und den Hochschulen einen neuen Rahmen für ihre autonome Entwicklung zu setzen. Dieser Rahmen muß die Hochschulen insbesondere befähigen, eigene Antworten auf die gesellschaftlichen Anforderungen zu finden, die an sie herangetragen werden. Eine partikuläre Veränderung des geltenden Rahmenrechts ist nicht mehr praktikabel, da eine Reihe von Grundfragen – Verhältnis der Hochschulen zu Gesellschaft und Staat; die innere Organisation der Hochschulen; die zeitgemäße Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder; die Reform der Personalstruktur; die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen von Forschung, Lehre und Studium; die Reform der Studienstruktur – eine völlig neue Systematik und Struktur des Rahmenrechts erfordern.

B. Lösung

Das Hochschulrahmenrecht wird novelliert. Die Aufgaben der Hochschulen, die Hochschulfinanzierung, die innere Hochschul-

verfassung, Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder, die Organisation des Studiums, Abschlüsse und das Zulassungsrecht, schließlich die Organisation der Hochschulforschung werden neu geordnet. Völlig neu geregelt wird die Einrichtung von Hochschulen und die Genehmigung von Studiengängen durch Akkreditierungsstellen, ebenso die Einrichtung von Hochschulkuratorien.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel I

Aufgaben und Struktur der Hochschulen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

2. Abschnitt

Der Auftrag der Hochschulen

§ 2 Verantwortung der Hochschulen

§ 3 Aufgaben der Hochschule

§ 4 Freiheit von Forschung, Lehre und Studium

§ 5 Grundsätze der Tätigkeit der Hochschulen

3. Abschnitt

Akkreditierung

§ 6 Akkreditierung

§ 7 Akkreditierungsstellen

§ 8 Befugnisse der Akkreditierungsstellen

4. Abschnitt

Hochschulkuratorien

§ 9 Aufgaben der Hochschulkuratorien

§ 10 Konstitution der Hochschulkuratorien

5. Abschnitt

Finanzierung

§ 11 Grundsätze der Finanzierung

§ 12 Staatliche Finanzierung

6. Abschnitt

Hochschulverfassung und Organisation

§ 13 Rechtsstellung der Hochschulen

§ 14 Organisation

§ 15 Leitung der Hochschule

7. Abschnitt

Hochschulentwicklung und Bewertung

§ 16 Staatliche Aufsicht

§ 17 Hochschulentwicklungspläne

§ 18 Bewertungen der Leistungen der Hochschulen

Kapitel II

Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen

8. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 19 Mitglieder

§ 20 Angehörige

§ 21 Lehrkörper

§ 22 Professorinnen und Professoren

§ 23 Qualifikantinnen und Qualifikanten

§ 24 Besonderes Dienstrecht der Hochschulen/Tarifvertrag

§ 25 Nutzung von Einrichtungen durch Angehörige und hochschulfremde Personen

§ 26 Datenschutz

9. Abschnitt

Frauenförderung

§ 27 Frauenförderung

10. Abschnitt

Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 28 Kollegialorgane und Mitwirkung

§ 29 Gruppen

11. Abschnitt

Studierendenvertretung

§ 30 Studierendenvertretung

Kapitel III

Lehre und Studium

12. Abschnitt

Organisation des Studiums

§ 31 Studiengänge

§ 32 Studien- und Prüfungsordnung

§ 33 Lehrangebot und Lehrformen

§ 34 Beratung und Betreuung

§ 35 Sicherung der Qualität von Studium und Lehre

13. Abschnitt

Abschlüsse

§ 36 Hochschulabschluß

§ 37 Hochschulgrade

14. Abschnitt Zulassungsrecht

- § 38 Allgemeine Voraussetzungen des Zugangs zu Studium und Hochschule
- § 39 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 40 Besondere Zulassung bei Nachfrageüberhang
- § 41 Verbot der Benachteiligung
- § 42 Zulassung und Einschreibung

Kapitel IV Forschung und Dienstleistung

15. Abschnitt Forschung

- § 43 Allgemeines
- § 44 Forschungsvorhaben
- § 45 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 46 Andere Vorhaben

16. Abschnitt Dienstleistung

- § 47 Dienstleistung

Kapitel V Übergangsbestimmungen

17. Abschnitt Übergangsbestimmungen

- § 48 Übergangsbestimmungen

18. Abschnitt Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

KAPITEL I Auftrag und Struktur des Hochschulwesens

1. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Akkreditierung (§§ 6 bis 8) zugelassenen Einrichtungen des Bildungswesens der Länder.

(2) Das Landesrecht kann bestimmen, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Hochschulen als zugelassen gelten oder sich binnen einer bestimmten Frist dem Verfahren gemäß §§ 6 bis 8 unterziehen müssen.

2. ABSCHNITT Der Auftrag der Hochschulen

§ 2

Verantwortung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen sind wesentlicher Bestandteil des öffentlichen und kulturellen Lebens im demokratischen und republikanischen Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder der Hochschule nutzen und wahren die Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) im Bewußtsein ihrer Verantwortung für Gesellschaft und natürliche Umwelt. Sie achten die Menschenwürde und die Menschenrechte. Fremdenfeindliche, sexistische und die nationalsozialistische oder damit vergleichbare Gewaltherrschaft verherrlichende Handlungen sind mit der Mitgliedschaft unvereinbar.

(2) Die Hochschulen dienen der Wissenschaft und den Künsten durch Forschung, Lehre, Studium und Dienstleistung. Sie bereiten auf Tätigkeiten vor, in denen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden oder Mittel künstlerischer Gestaltung angewandt werden. Der Bildungsauftrag der Hochschulen ist auf wissenschaftlich gebildete, umfassend informierte, kritische Persönlichkeiten ausgerichtet.

(3) Die Hochschulen sind berechtigt, auf Entwicklungen hinzuweisen, die nach dem Stand der Wissenschaft für Mensch und natürliche Umwelt schädlich sein können.

(4) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der an ihnen ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeiten. Sie fördern innerhalb und außerhalb der Hochschulen die Information und den Dialog über Auswirkungen und Folgen der Verbreitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 3

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen fördern die Wissenschaft entsprechend ihrem Auftrag gemäß § 2 und die wissenschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder.

(2) Die Hochschulen bilden, soweit sie dafür zugelassen und akkreditiert sind, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Aufgaben in Forschung und Lehre aus.

(3) Die Hochschulen ermöglichen wissenschaftliche oder künstlerische Weiterbildung. Bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten beruflicher Weiterbildung können sie mit der Bundesanstalt für Arbeit, den anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und den regionalen Vertretungen der Tarifparteien zusammenarbeiten.

(4) Die Hochschulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Forschung, Studium, Verwaltung und Dienstleistung zusammen. Die zuständigen staatlichen Stellen sollen Bemühungen benachbarter Hochschulen fördern, ihre Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen und ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

(5) Die Hochschulen arbeiten mit wissenschaftlichen Einrichtungen aus Drittstaaten in Lehre, Forschung, Studium und Verwaltung zusammen. Sie unterstützen insbesondere den Austausch und die Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie von Studentinnen und Studenten aus Drittstaaten.

(6) Die Hochschulen arbeiten in Lehre, Forschung, Studium und Verwaltung mit wissenschaftlichen Einrichtungen aus der Europäischen Union zusammen. Sie unterstützen insbesondere den Austausch und die Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studentinnen und Studenten aus der Europäischen Union. Die Sätze 1 und 2 werden vorrangig durch die Teilnahme an Maßnahmen und Programmen der Europäischen Union verwirklicht.

(7) Die Hochschulen fördern die gesellschaftspolitische, kulturelle und sportliche Betätigung der Studentinnen und Studenten und die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(8) Die Hochschulen sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten. Sie können im eigenen Namen Verträge zur Durchführung der Zusammenarbeit nach Satz 1 schließen. Die für das Hochschulwesen zuständigen staatlichen Stellen dürfen die Hochschulen insbesondere bei der Zuweisung von Mitteln nicht wegen ihrer Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen benachteiligen.

§ 4

Freiheit von Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Hochschulen schützen ihre Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Sie gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfaßt, unbeschadet Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, insbesondere ihre inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht, wissenschaftliche und künstlerische Lehrmeinungen zu äußern.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Rechtsvorschriften zu Studium und Prüfung, insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen frei zu wählen, innerhalb des Studiums Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen sowie wissenschaftliche und künstlerische Meinungen, auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, zu erarbeiten und zu äußern.

(5) Machen Studentinnen oder Studenten glaubhaft, daß ihnen bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen aus Gewissensgründen nicht zumutbar sind, so dürfen ihnen hieraus keine Nachteile erwachsen. Die Hochschulen stellen sicher, daß den Studentinnen und Studenten in diesem Fall andere, vergleichbare Aufgaben gestellt werden.

§ 5

Grundsätze der Tätigkeit der Hochschulen

(1) Die unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Behinderung, Schwangerschaft und Geburt, Kinderbetreuung und Pflege in Familie oder Partnerschaft, der Herkunft oder des religiösen oder anderen Bekenntnisses ist unzulässig.

(2) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Auf eine paritätische Zusammensetzung der Gremien und Kollegialorgane durch Männer und Frauen ist hinzuwirken.

(3) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studentinnen und Studenten.

(4) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen, um die Benachteiligung ihrer Mitglieder und Angehörigen mit Behinderung auszugleichen. Sie arbeiten dazu mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und Einrichtungen der Betreuung von Menschen mit Behinderung zusammen.

(5) Die Hochschulen berücksichtigen die Lebenszusammenhänge ihrer Mitglieder sowie deren Wandlungen. Sie ergreifen Maßnahmen, um Zeiten oder Nachteile durch die gleichzeitige Wahrnehmung von Aufgaben in Familie und Beruf, bei Schwangerschaft und Geburt, der Betreuung von Kindern und Pflegeverpflichtungen in Familie oder Partnerschaft auszugleichen.

(6) Die Hochschulen beachten bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

(7) Die Hochschulen entwickeln Lernmethoden und Lernmaterialien, die Tierversuche vermeiden und verringern helfen. Sie sind verpflichtet, die Verwendung von Tieren, von zu Versuchszwecken getöteten Tieren oder Teilen von ihnen entsprechend dem Stand der Wissenschaft zu vermeiden und zu verringern. Alternativen zum Tierversuch werden gefördert.

(8) Die Hochschulen bilden Kommissionen, die in strittigen Einzelfällen feststellen, ob und in welcher Weise die Anforderungen aus § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 4 Abs. 1 und 5 sowie aus § 5 Abs. 1 bis 7 verletzt worden sind. Die Mitglieder der Hochschulen erteilen den für sie zuständigen Kommissionen Auskunft. Die Kommission kann Maßnahmen vorschlagen, wie den berechtigten Beschwerden abzuhelpen ist.

3. ABSCHNITT Akkreditierung

§ 6

Akkreditierung

(1) Durch Akkreditierung wird geprüft und festgestellt, ob

1. eine Hochschule,
2. eine Hochschuleinrichtung,
3. ein Studiengang oder Fernstudiengang,
4. eine andere, abgegrenzte Aufgabenerfüllung der Hochschulen

eingerrichtet werden kann. Die Akkreditierung ist auch für einen bestimmten Zeitraum möglich.

(2) Das Verfahren gemäß Absatz 1 wird auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt ist bei Anträgen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Rechtsträger der zu akkreditierenden Einrichtung oder das Land, in dem sie ihren Sitz haben soll, bei Anträgen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Rechtsträger der Einrichtung. Der Antrag ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht ist, daß die Grundfinanzierung der Einrichtung gewährleistet ist und das Einvernehmen über die Antragstellung mit dem Land, in dem der Rechtsträger seinen Sitz hat, vorliegt. Das Land darf sein Einvernehmen mit dem Antrag versagen, wenn die Grundfinanzierung ohne Landesmittel nicht gewährleistet erscheint oder wenn einer Akkreditierung nach Absatz 1 Rechtsgründe entgegenstehen. Der Antrag kann auch eine Befristung gemäß Absatz 1 Satz 2 enthalten.

(3) Die Einrichtung einer Hochschule, einer Hochschuleinrichtung von besonderer Bedeutung oder eines Studienganges aufgrund von Landesrecht ist erst nach dem erfolgreichen Abschluß des Verfahrens nach Absatz 1 zulässig.

(4) Eine Hochschule ist gemäß Absatz 1 zuzulassen, wenn sie den Anforderungen der jeweiligen Hochschulart voraussichtlich anerkannten Maßstäben der Wissenschaftlichkeit mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand genügen wird. Bei der Akkreditierung einer Hochschule werden die Studiengänge sowie Hochschulgrade und Hochschulabschlüsse, die an der Hochschule erworben werden können, und die Hochschulart festgelegt.

(5) Ist die Akkreditierung einer Hochschule in privater Trägerschaft erfolgt, so bedarf diese keiner weiteren landesrechtlichen Zulassung.

§ 7

Akkreditierungsstellen

(1) Die Länder richten Stellen für die Akkreditierung gemäß § 6 ein. Mehrere Länder können aufgrund eines Staatsvertrags gemeinsame Akkreditierungsstellen einrichten.

(2) Die Länder regeln einheitliche Maßstäbe für die Anerkennung von Studiengängen, Hochschulgraden, Abschlüssen, Promotionsrechten und Forschungsschwerpunkten.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Stellen gemäß Absatz 1 sind Sachverständige, an deren Bestellung die wissenschaftlichen Fachgesellschaften, der Wissenschaftsrat, die Hochschulrektorenkonferenz, die Landeshochschulkonferenz(en) mitwirken; mindestens ein Drittel der Mitglieder muß in anerkannten Einrichtungen der Hochschulforschung hauptberuflich tätig sein. Die Gruppe der Sachverständigen soll ergänzt werden durch Personen, die von Interessengruppen, Verbänden und gesellschaftlichen Organisationen benannt werden. Die Sachverständigen dürfen in den sie benennenden Organisationen nicht hauptberuflich tätig sein. Die plurale Zusammensetzung des Kreises der stimmberechtigten Mitglieder ist zu gewährleisten. Die Tätigkeit der stimmberechtigten Mitglieder ist zeitlich zu befristen.

§ 8

Befugnisse der Akkreditierungsstellen

(1) Die Akkreditierungsstelle ist bei ihren Entscheidungen von Weisungen eines Landes oder mehrerer Länder unabhängig. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht.

(2) Die Akkreditierungsstelle entscheidet auf Vorschlag des Landes/der Länder über die Errichtung von Hochschulen, auf Vorschlag der Hochschulen über die Zulassung der Studiengänge, der Abschlüsse und über die beantragten Forschungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4).

(3) Die Akkreditierungsstelle kann die Errichtung gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Setzung einer angemessenen Frist widerrufen, wenn die Errichtungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 nicht mehr gewährleistet ist.

4. ABSCHNITT

Hochschulkuratorien

§ 9

Aufgaben der Hochschulkuratorien

(1) Das Hochschulkuratorium unterstützt eine oder mehrere Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere bei der Vertretung der Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit und gegenüber den für die Hochschulen zuständigen staatlichen Stellen.

(2) Das Hochschulkuratorium genehmigt insbesondere

- die Ordnung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1,
- die Anträge an die Akkreditierungsstelle gemäß den §§ 7 und 8 betreffend die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen,
- Errichtung und Änderungen von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten,

- Verwendung und Besetzung der Stellen für Professorinnen und Professoren nach einer Berufung durch die Hochschule,
- den Hochschulentwicklungsplan,
- den Frauenförderplan,
- den Antrag der Hochschule auf den staatlichen Zuschuß (Wirtschaftsplan) (§ 12 Abs. 2).

(3) Das Hochschulkuratorium wirkt ferner mit bei

- dem Kandidatenvorschlag für die Leitung der Hochschulen,
- der laufenden Entwicklungsplanung der Hochschulen,
- den Grundsätzen der Bewirtschaftung der staatlichen Mittel für die Hochschulen v. a. in Abgleichung mit den Zielvorgaben der Entwicklungspläne, Leistungsvereinbarungen und Indikatorerstellung für formelgebundene Finanzierung,
- der Bewertung der Leistungen der Hochschulen (§ 18).

§ 10

Konstitution der Hochschulkuratorien

(1) Das Landesrecht kann Hochschulkuratorien für jeweils eine Hochschule, für mehrere Hochschulen und für Hochschulverbünde vorsehen. Mehrere Länder können für ihre Hochschulen oder einige ihrer Hochschulen gemeinsame Hochschulkuratorien vorsehen.

(2) Den Hochschulkuratorien gehören Sachverständige, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen an. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Hochschulkuratorium soll nicht in den Hochschulen, für die das Hochschulkuratorium zuständig ist, und den für die Hochschulen zuständigen staatlichen Stellen tätig sein.

(3) Das Landesrecht regelt, wer die nicht den Hochschulen angehörenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums vorschlägt; es kann vorsehen, daß vorschlagsberechtigte Verbände, Organisationen und Einrichtungen mehr Vorschläge für Kuratoriumsmitglieder unterbreiten können, als von ihnen zu benennen sind. Die für die Hochschulen zuständige staatliche Stelle wählt grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschulen die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkuratorien aus den Vorschlägen gemäß Satz 1 aus. Die Zusammensetzung des Kreises der stimmberechtigten Mitglieder muß pluralen Grundsätzen genügen.

(4) Das Nähere insbesondere zu Aufgaben, Zuständigkeiten, Bestellungen und Verfahren der Hochschulkuratorien regelt das Landesrecht. Die Mitwirkung von Studentinnen und Studenten als stimmberechtigte Mitglieder der Hochschulkuratorien ist sicherzustellen. Das Landesrecht soll vorsehen, daß Mitglieder der kollegialen Leitungen bzw. die Leiterin/der Leiter der Hochschulen den Hochschulkuratorien mindestens mit beratender Stimme angehören. Die Tätigkeit als Kuratoriumsmitglied wird zeitlich befristet ausgeübt. Stimmberechtigte Mitglieder der

Akkreditierungsstellen können nicht stimmberechtigte Mitglieder von Hochschulkuratorien sein.

5. ABSCHNITT

Finanzierung

§ 11

Grundsätze der Finanzierung

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den für die Aufgabenerfüllung (§§ 2 bis 5) notwendigen Mitteln für Grundausrüstung und Einwerbung weiterer, zweckbestimmter Mittel, sowie an den in Studium, Lehre, Forschung und Dienstleistung erbrachten Leistungen. Die Mittelzuweisung ist auch an frauenfördernde Maßnahmen zu binden.

(2) Studiengebühren und Nutzungsentgelte für Studiengänge nach § 31 Abs. 2 und 3 sowie für Promotionsstudiengänge werden nicht erhoben.

§ 12

Staatliche Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Hochschulen grundsätzlich globale Zuschüsse des Landes.

(2) Das Hochschulkuratorium legt für die Aufgaben, die durch den Landeszuschuß finanziert werden, die Leistungen der Hochschulen in Forschung, Lehre, Förderung der Qualifikantinnen und Qualifikanten sowie der Frauenförderung in den letzten fünf Jahren zugrunde. Diese Kriterien werden im Wirtschaftsplan der Hochschule ausgewiesen.

(3) Das Land soll seine Zuschüsse für die Hochschulen auf der Grundlage gesamtwirtschaftlicher Daten für einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegen.

6. ABSCHNITT

Hochschulverfassung und Organisation

§ 13

Rechtsstellung der Hochschulen

(1) Die staatlichen Hochschulen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie können Eigentum und eigenes Vermögen erwerben.

(2) Die Hochschulen regeln ihre Verfassung durch eine Ordnung (Grundordnung), die der Genehmigung des Landes oder einer anderen Stelle bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Diese Ordnung regelt auch die Grundzüge der Beziehung der Hochschule zu Dritten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die Hochschulen auch die Rechtsstellung einer juristischen Person des Privatrechts haben; in diesem Fall können sie mit hoheitlichen Befugnissen beliehen werden.

§ 14

Organisation

(1) Die Hochschulen sind nach fachlichen Gesichtspunkten in Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten gegliedert. Das Landesrecht regelt angemessene Mindestgrößen.

(2) Entscheidungsbefugnisse haben in der Regel Organe der Fachbereiche und zentrale Organe. Die Grundordnung kann weitere Organisationseinheiten vorsehen und ihren Organen Entscheidungsbefugnisse zuweisen.

(3) Bei der Festlegung der Befugnisse der zentralen Organe ist darauf zu achten, daß die Entscheidungsrechte der Organe der Fachbereiche hinreichend berücksichtigt werden.

§ 15

Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird durch eine kollegiale Leitung, die mindestens ein hauptberufliches Mitglied hat und in dem das hauptberufliche Mitglied den Vorsitz hat, oder eine hauptberufliche Leiterin oder einen hauptberuflichen Leiter geleitet.

(2) Die Leitung der Hochschule nimmt alle Aufgaben der Verwaltung der Hochschule, die nicht Teil der fachlichen Verantwortung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung oder durch Gesetz oder Satzung der Hochschule anderen Stellen zugewiesen sind, in eigener Zuständigkeit wahr.

(3) Die Leitung der Hochschule vertritt die Hochschule nach außen, insbesondere gegenüber Öffentlichkeit und Hochschulkuratorium. Die Leitung der Hochschule ist Dienstvorgesetzte des Personals der Hochschule.

(4) Die Mitglieder der kollegialen Leitung oder die Leiterin oder der Leiter der Hochschule werden aus einem Wahlvorschlag von mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerbern in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die Mitglieder der Hochschule bestimmt. Die Stimmen der Studentinnen und Studenten haben bei der Wahl nach Satz 1 das Gewicht der Hälfte der Stimmen der anderen Mitglieder der Hochschule. Der Wahlvorschlag wird durch ein zentrales Kollegialorgan der Hochschule und im Einvernehmen mit dem für sie zuständigen Hochschulkuratorium aufgestellt.

7. ABSCHNITT**Hochschulentwicklung und Bewertung**

§ 16

Staatliche Aufsicht

(1) Die Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Die Ausübung der Rechtsaufsicht kann durch Gesetz ganz oder teilweise den Organen gemäß § 9 übertragen werden. Die Mittel der Rechtsaufsicht werden durch Gesetz bestimmt.

(2) Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist bei Maß-

nahmen der Hochschulen, welche die Krankenversorgung gefährden können, eine weitergehende Aufsicht vorzusehen.

(3) Das Landesrecht regelt, in welcher Weise die für die Hochschulen zuständigen staatlichen Stellen über die Tätigkeit von Hochschulen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten sind.

§ 17

Hochschulentwicklungspläne

(1) Die Hochschulen sollen die von ihnen angestrebte Entwicklung in Forschung und Lehre, Dienstleistung und Verwaltung für einen Zeitraum von in der Regel fünf Jahren darstellen (Hochschulentwicklungsplan). Bei seiner Fortschreibung sind maßgeblich die Bewertungen der Leistungen nach § 18 zu berücksichtigen.

(2) Der Hochschulentwicklungsplan bedarf der Genehmigung durch das Hochschulkuratorium. Er ist Grundlage für die Zuschüsse des Landes zum Haushalt der Hochschulen.

(3) Die Hochschulen errechnen auf der Grundlage ihres Hochschulentwicklungsplanes den Zuschuß des Landes für ihren Haushalt. Er bedarf der Genehmigung durch das Hochschulkuratorium. Auf dieser Grundlage beantragt das Hochschulkuratorium die Höhe des Landeszuschusses für die Hochschule.

§ 18

Bewertungen der Leistungen der Hochschulen

Die Hochschulen stellen sicher, daß die von ihnen erbrachten Leistungen in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung bewertet werden. Bei der Bewertung der Leistungen in Studium und Lehre sind die Studentinnen und Studenten zu beteiligen. Bei der Bewertung von Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung sollen entsprechend der Eigenart des Fachgebiets Sachverständige aus der beruflichen Praxis, Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Faches, die anderen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschulen angehören, sowie weitere sachkundige Personen beteiligt werden.

KAPITEL II**Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen****8. ABSCHNITT****Mitgliedschaft**

§ 19

Mitglieder

Mitglieder der Hochschule sind alle an ihr hauptberuflich Beschäftigten und die Studentinnen und Studenten.

§ 20

Angehörige

(1) Angehörige sind durch besondere Aufgaben und Pflichten der Hochschule verbunden. Sie dürfen die Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der Benutzungsordnungen nutzen.

(2) Angehörige sind die Lehrbeauftragten sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Grundordnung kann auch vorsehen, daß durch Ehrung mit der Hochschule verbundene Personen, ehemalige Studentinnen und Studenten sowie Absolventinnen und Absolventen auf ihren Antrag Angehörige der Hochschule werden.

§ 21

Lehrkörper

(1) Der Lehrkörper besteht aus den Personen, die hauptberuflich in Forschung und Lehre tätig sind. Sie werden als Angestellte von der Hochschule beschäftigt. Alle Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. In begründeten Fällen kann ausschließlich hochschulintern ausgeschrieben werden.

(2) Die erstmalige Beschäftigung gemäß Absatz 1 Satz 1 wird grundsätzlich auf fünf Jahre befristet.

(3) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung gemäß Absatz 2 werden die in dem befristeten Arbeitsvertrag erbrachten Leistungen bewertet. Ergibt die Bewertung, daß die Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds des Lehrkörpers gewährleistet ist, so bietet die Hochschule ihm in der Regel einen unbefristeten Arbeitsvertrag an.

§ 22

Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren sind diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, die durch ein Berufungsverfahren aufgrund herausgehobener wissenschaftlicher Qualifikation und pädagogischer Eignung besondere Rechte und Pflichten in Forschung und Lehre haben.

(2) Je nach Anforderungen der Stelle müssen Professorinnen und Professoren eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität der Promotion nachgewiesen wird, oder eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachweisen.

(3) Die erste Berufung zur Professorin oder zum Professor erfolgt in der Regel zeitlich befristet für die Dauer von drei bis fünf Jahren. Professorinnen oder Professoren, die danach weiter als solche tätig sind, sind grundsätzlich auf Dauer anzustellen. Wenn sie aufgrund eines Bewertungsverfahrens und der Entscheidung der Hochschule nicht als Professorinnen oder Professoren weiterbeschäftigt werden, so ist ihnen grundsätzlich eine Daueranstellung an der

gleichen Hochschule anzubieten, die der Stellung im Lehrkörper entspricht, die sie vor der ersten Berufung als Professorin oder Professor innehatten.

(4) Eine Professorin oder ein Professor in unbefristeter Beschäftigung darf nicht ohne seine oder ihre Zustimmung bei einer Berufung an eine andere Hochschule erneut befristet beschäftigt werden.

(5) Der Berufungsvorschlag ist durch mindestens ein Kollegialorgan der Hochschule zu beschließen.

§ 23

Qualifikantinnen und Qualifikanten

Wer einen Diplom-, Magister-, Master- oder gleichwertigen Hochschulabschluß nachweist, kann als Qualifikantin oder Qualifikant zeitlich befristet und mit dem Ziel der Promotion eingestellt werden.

§ 24

**Besonderes Dienstrecht der Hochschulen/
Tarifvertrag**

(1) Die Grundzüge der Arbeitsverhältnisse der Angehörigen des Lehrkörpers und der Qualifikantinnen und Qualifikanten werden durch Tarifvertrag geregelt, der den besonderen Anforderungen, die mit der Erfüllung von Aufgaben und Auftrag der Hochschule sowie mit wissenschaftlicher Tätigkeit verbunden sind, und insbesondere dem Vorrang der Lehre und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums Rechnung trägt.

(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung von tarifvertraglichen Rechten als Arbeitgeber Tarifgemeinschaften bilden.

§ 25

**Nutzung von Einrichtungen durch Angehörige
und hochschulfremde Personen**

(1) Die Hochschule regelt durch Satzungen die Nutzung ihrer Einrichtungen.

(2) Dabei ist auf kostendeckende Nutzungsentgelte in den Fällen zu achten, in denen die Einrichtungen der Hochschule für Zwecke genutzt werden, die nicht unmittelbar aus den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes folgen.

§ 26

Datenschutz

(1) Die Hochschulen dürfen von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die für die Zulassung und Einschreibung, für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen und die Nutzung von Hochschuleinrichtungen erforderlich sind, erheben und automatisch verarbeiten.

(2) Die Hochschulen sind berechtigt, die Daten, die sie nach Absatz 1 und im Zusammenhang mit der Begründung von Beschäftigungsverhältnissen erhoben und automatisch verarbeitet haben, zur Erfüllung

ihrer Aufgaben zu verwenden. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln.

9. ABSCHNITT Frauenförderung

§ 27

Frauenförderung

(1) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Aktivitäten der Hochschule sicherzustellen. Um den Anteil der Frauen im Lehrkörper, in der wissenschaftlichen Qualifizierung sowie am Personal im technischen und Verwaltungsdienst zu erhöhen, werden Frauen bis zu einer Quote bevorzugt eingestellt, die die Hälfte der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsverhältnisse in den jeweiligen Vergütungsgruppen erreicht.

(2) Die Hochschulen stellen verbindliche Frauenförderpläne auf. In ihnen sollen die Maßnahmen, die sie zur tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern ergreifen, regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum dargestellt werden.

(3) Die Hochschulen bestellen Frauenbeauftragte, die in der Regel hauptamtlich beschäftigt werden. Sie sind an allen, die Frauen der Hochschule betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und begleiten die Umsetzung der Maßnahmen zur Frauenförderung. Die Beauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Sie wirken insbesondere mit bei der Erstellung des Frauenförderplans und des Hochschulentwicklungsplans, bei Personalmaßnahmen, bei der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Studiensituation sowie der Beratung der Frauen der Hochschule. Die Frauenbeauftragten erhalten Kompetenzen, insbesondere Widerspruchs-, Informations-, Akteneinsichts-, Zutritts-, Rede- und Antragsrechte, deren Ausgestaltung durch Landesrecht geregelt wird. Die Frauenbeauftragten werden personell und finanziell so ausgestattet, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen können. Es darf ihnen aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil erwachsen.

(4) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sollen regelmäßig bewertet werden. Die Ergebnisse der Bewertung sollen sowohl für die Hochschulfinanzierung als auch für die Hochschulentwicklungsplanung geeignete Indikatoren erbringen. Die Hochschule berichtet der Öffentlichkeit und den zuständigen staatlichen Stellen regelmäßig über die Ergebnisse der Frauenförderung und die Umsetzung der Förderpläne. Die Frauenbeauftragten wirken bei der Berichterstattung mit.

10. ABSCHNITT

Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 28

Kollegialorgane und Mitwirkung

(1) Entscheidungsbefugnisse der Hochschule in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

sollen Kollegialorganen, in denen die Gruppen aller Mitglieder der Hochschule gleichberechtigt mit Sitz und mit Stimme vertreten sind, übertragen werden.

(2) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe oder in einem nach Landesrecht gebildeten Wahlbereich die Mehrheitswahl angemessen ist. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; bei unmittelbaren Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(3) Die Mitwirkung an der kollegialen Selbstverwaltung der Hochschule nach Absatz 1 ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. Die Vertreter der Professorinnen und Professoren haben in Kollegialorganen, denen Vertreter aller Mitglieder der Hochschule angehören, bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, die Mehrheit der Stimmen. Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst haben Stimmrecht bei Entscheidungen gemäß Satz 3, soweit sie mit der Angelegenheit unmittelbar zusammenhängende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und insoweit auch über eine längere berufliche Erfahrung verfügen.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere in den Kollegialorganen nach Absatz 1 weder benachteiligt noch bevorzugt werden. Für Mitglieder der Hochschule, die einem Kollegialorgan nach Absatz 1 angehören, gelten die Vorschriften des Personalvertretungsrechts über den Schutz der Mitglieder von Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

§ 29

Gruppen

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Angehörigen des Lehrkörpers und die Qualifikantinnen und Qualifikanten,
 2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst,
 3. die Studentinnen und Studenten,
- jeweils eine Gruppe.

(2) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind nicht passiv zu den Kollegialorganen wahlberechtigt.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studentinnen und Studenten in Fort- und Weiterbildungsstudiengängen gehören der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 3 an, wenn sie weder hauptberuflich an der Hochschule tätig sind noch vertraglich als Angehörige eingestuft werden.

(4) Das Landesrecht kann vorsehen, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, die überwiegend zu wissenschaftlichen Dienstleistungen verpflichtet sind, ihr Wahlrecht in der Gruppe nach Absatz 1 Nr. 1 ausüben.

11. ABSCHNITT Studierendenvertretung

§ 30

Studierendenvertretung

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bilden die Studierendenvertretung. Die Studierendenvertretung ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzung selbst. Die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung übt die Hochschulleitung aus.

(2) Die Vertreter in den Gremien der Studierendenvertretung werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dazu gibt sich die Studierendenvertretung eine Wahlordnung. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule selbstverwaltung durchgeführt werden.

(3) Für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenvertretung gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(4) Die Studierendenschaft hat die folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Studentinnen und Studenten in hochschulpolitischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, sportlichen und fachlichen Belangen, vor allem im Hinblick auf die Bestimmungen in den §§ 2 bis 5;
2. Beratung und Unterstützung der Studentinnen und Studenten;
3. Förderung der politischen und allgemeinen Bildung;
4. Förderung der nationalen und internationalen Kontakte der Studentinnen und Studenten und der Studierendenvertretungen sowie der Völkerverständigung.

(5) Die Studierendenvertretung kann bei Angelegenheiten gemäß Absatz 4 Nr. 1 von besonderer Bedeutung in einem Verfahren, das den Grundsätzen von Absatz 2 entspricht, die Studentinnen und Studenten befragen.

(6) Das Landesrecht soll ermöglichen, daß die Hochschule auf Antrag der Studierendenvertretung weitere Befugnisse überträgt.

(7) Die Studierendenvertretung kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Zu diesem Zweck gibt sie sich eine Beitragsordnung. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenvertretung wird vom Landesrechnungshof geprüft.

KAPITEL III Lehre und Studium

12. ABSCHNITT Organisation des Studiums

§ 31

Studiengänge

(1) Das Studium ist in Studiengängen organisiert und durch Lehrveranstaltungen gegliedert.

(2) Studiengänge sind curricular strukturiert und schließen mit einem Hochschulgrad gemäß § 37 ab. Studiengänge können auch aus mehreren Teilstudiengängen bestehen.

(3) Weiterführende Studiengänge sind den grundständigen Studiengängen gleichgestellt.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Hochschule Studiengänge einrichten, die nicht mit einem Hochschulgrad gemäß § 37 abschließen (studium generale). Auch für diese Studiengänge sind Leistungsnachweise vorgesehen und werden Zertifikate vergeben.

§ 32

Studien- und Prüfungsordnung

(1) Die Hochschulen stellen für jeden Studiengang eine Studien- und Prüfungsordnung auf.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung muß Schwerpunkte des Studiums nach eigener Wahl der Studentinnen und Studenten sowie Studienleistungen unterschiedlicher Art insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten neuartiger Medien und Lernformen ermöglichen. Die Studien- und Prüfungsordnung soll das eigenverantwortliche Studium, das Fernstudium sowie die Mitarbeit in wissenschaftlichen Vorhaben fördern.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt den Umfang, die Gliederung, die Inhalte und die Ziele des Studiums. Sie bestimmt die Zeit, die für das erfolgreiche Studium in dem betreffenden Studiengang bei ordnungsgemäßem Lehrangebot mindestens erforderlich ist (Mindeststudienzeit). Sie bezeichnet Gegenstand, zeitliche Abfolge, Wahlmöglichkeiten und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums innerhalb der Mindeststudienzeit erforderlich sind und bestimmt ihre Anteile am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise und Zwischenprüfungen dienen der Ermittlung des bis-

herigen und der Prognose des weiteren Studienerfolgs. In der Regel findet in Studiengängen eine studienbegleitende Zwischenprüfung statt. Das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung darf nicht zur Voraussetzung einer Fortsetzung der Studienfinanzierung gemäß § 48 Abs. 5 gemacht werden. Die Länder legen den Übergangszeitraum fest, bis in allen Studiengängen studienbegleitende Leistungsnachweise durch ein Punktesystem ergänzt werden müssen.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den Anforderungen des European Credit Transfer System und regelt die Anrechnung von an anderen Hochschulen und Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt abschließend die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 4 Satz 2 und deren Wiederholung, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. Die Prüfungsordnung kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen vom Nachweis bestimmter Prüfungs- oder Studienleistungen abhängig machen.

(7) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bewertet werden. Leistungen für Prüfungen nach Absatz 4 Satz 2 und Prüfungen, deren Bestehen für die Fortsetzung des Studiums erforderlich ist, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden; für mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachweisen.

§ 33

Lehrangebot und Lehrformen

(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, für die Studiengänge das Lehrangebot, das die Prüfungs- und Studienordnungen verlangen, anzubieten („ordnungsgemäßes Studium“).

(2) Die Hochschulen fördern den Einsatz neuer Medien als Lehr- und Lernhilfe. Bund und Länder fördern gemeinsam die Entwicklung neuer Programme für Lehre und Studium.

(3) Eine in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Akkreditierungsstelle.

§ 34

Beratung und Betreuung

(1) Die Hochschule unterrichtet Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die von ihr angebotenen Studiengänge. Sie berät die Studentinnen

und Studenten studienbegleitend fachlich und in allen studienbedeutsamen Angelegenheiten.

(2) Die fachliche Beratung ist eine Pflichtaufgabe der Angehörigen des Lehrkörpers und wird durch den Fachbereich mit dem Lehrangebot beschlossen.

(3) Studienordnungen können Studentinnen und Studenten zu einer fachlichen Beratung verpflichten, wenn sie erforderliche Studienleistungen trotz eines ausreichenden Lehrangebots nicht innerhalb bestimmter Abschnitte des Studiums erbracht haben. Diese Beratung darf nicht mit der Sanktion eines Widerrufs der Einschreibung bewehrt werden.

§ 35

Sicherung der Qualität von Studium und Lehre

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, Studium, Lehre und Prüfung im Hinblick auf den Wandel von Wissenschaft und Kunst und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln (Studienreform).

(2) Die Hochschulen arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe zusammen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 evaluieren die Hochschulen regelmäßig die Qualität und die Organisation von Studium, Lehre und Abschlüssen und berücksichtigen dabei auch die Organisation der Forschung. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. Die Hochschulen sollen Verbünde bilden, innerhalb derer die Evaluation nach einheitlichen Maßstäben erfolgt.

(4) Die Evaluation erfolgt in der Verantwortung der Hochschulen. Studentinnen und Studenten, eine angemessene Vertretung des beruflichen Tätigkeitsfelds sowie weitere sachkundige Personen sollen bei allen damit verbundenen Maßnahmen beteiligt werden.

13. ABSCHNITT

Abschlüsse

§ 36

Hochschulabschluß

(1) Das Studium in einem Studiengang wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, durch die festgestellt wird, ob und mit welchem Grad individueller Qualifikation die Studentin oder der Student das Ziel des Studiengangs erreicht hat. Für die Hochschulprüfung gilt § 32 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 sollen in Abschnitte geteilt und durch

1. eine studienbegleitende Zwischenprüfung gemäß § 32 Abs. 4,
2. durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise gemäß § 32 Abs. 4 oder
3. durch die Anrechnung von Leistungspunkten gemäß § 32 Abs. 5

entlastet werden, soweit sie nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind.

(3) Studentinnen und Studenten können eine Bestätigung ihrer Studienleistungen verlangen, wenn sie sich, ohne eine Abschlußprüfung abgelegt zu haben, exmatrikulieren. Der Nachweis von Leistungspunkten gemäß § 32 Abs. 4 und 5 gilt als eine solche Bestätigung.

§ 37

Hochschulgrade

(1) Aufgrund der Hochschulprüfung vergibt die Hochschule unter Angabe der Fachrichtung oder mit einer angemessenen Kennzeichnung einen Diplomgrad, einen Magistergrad, den Grad eines Bachelors oder eines Masters. Wenn der erste Hochschulabschluß bei wissenschaftlichen und diesen gleichgestellten Studiengängen vor dem 8. Studiensemester, bei Fachhochschulen vor dem 7. Studiensemester erworben wird, gilt er nicht als der Abschluß, mit dem eine gesetzlich garantierte Studienfinanzierung regelmäßig endet (§ 48 Abs. 5). Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann insbesondere weitere Hochschulgrade vorsehen.

(2) Die Akkreditierungsstelle legt fest, welche Studiengänge für welchen Hochschulgrad geeignet sind.

14. ABSCHNITT

Zulassungsrecht

§ 38

Allgemeine Voraussetzungen des Zugangs zu Studium und Hochschule

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem Studium ihrer Wahl berechtigt, wenn die erforderliche persönliche Qualifikation nachgewiesen worden ist. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und Staatsangehörige eines EWR-Staates sind Deutschen gleichgestellt. Personen, die sich rechtmäßig oder geduldet in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die erforderliche Qualifikation für den Zugang zum Studium gemäß Absatz 2 nachweisen können, sind Deutschen gleichgestellt. Zugangshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Qualifikation für den Zugang zum Studium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung nachgewiesen. Das Landesrecht soll vorsehen, daß Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Bildung die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Qualifikation in anderer Weise nachweisen können.

§ 39

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) Für ein Studium, das besondere künstlerische oder praktische Fähigkeiten erfordert, können die

Hochschulen nach Maßgabe des Landesrechts regeln, daß für den Zugang zum Studium weitergehende und auf die Eigenart des Studiums bezogene Qualifikationen nachzuweisen sind.

(2) In Studiengängen, die die Qualifikation nach einem ersten Hochschulabschluß vertiefen oder in anderer Weise weiterführen (Ergänzungs-, Aufbau- oder weiterbildende Studiengänge), regeln die Hochschulen, welche Qualifikation für die Zulassung nachzuweisen ist.

(3) Hochschulen dürfen die Zulassung von Studierenden grundsätzlich nur von besonderen Auswahlverfahren gemäß Landesrecht abhängig machen, wenn sie die Anforderungen von § 42 vertraglich mit der einzelnen Studentin bzw. dem einzelnen Studenten regeln.

(4) Die Vergabe von Studienplätzen aufgrund hochschuleigener Eignungsprüfungen oder Auswahlgespräche ist nicht zulässig.

§ 40

Besondere Zulassung bei Nachfrageüberhang

(1) Bei Nachfrageüberhang können besondere Zulassungsbedingungen durch die Hochschulen festgelegt werden. Ein Nachfrageüberhang liegt vor, wenn die Höhe der Ausbildungskapazität eines Studienganges durch die Zahl der Bewerber erheblich übertroffen wird. Die Länder legen fest, nach welchen Maßstäben die Hochschulen ihre Ausbildungskapazität ermitteln.

(2) Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe des Landesrechts durch die Hochschule zu regeln.

(3) Die besonderen Zulassungsbedingungen nach Absatz 2 müssen sich unmittelbar auf die fachlichen Anforderungen des Studiengangs beziehen. Auswahlkriterien sind

1. der Grad der Qualifikation nach § 38 Abs. 1 Satz 1,
2. in dem Nachweis nach § 39 Abs. 2 belegte besondere fachliche Qualifikationen,
3. zu Fächern des angestrebten Studiengangs hinführende berufliche Erfahrungen,
4. Fremdsprachenkenntnisse, die den erfolgreichen Abschluß des Studiengangs aufgrund seiner besonderen Eigenart begünstigen.

(4) Ein Teil der Studienplätze ist bei Nachfrageüberhang an Bewerberinnen und Bewerber,

1. für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. die ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind,
3. die sich verpflichtet haben, ihren Beruf in einem Bereich des besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
4. die ihre Qualifikation während eines anderen Studiums erworben haben,
5. mit einem Hochschulabschluß,

6. deren Bewerbung für dieses Studium schon einmal abgelehnt worden ist,

zu vergeben. Die Anteile der nach Satz 1 a bis f zu vergebenden Studienplätze werden durch die Hochschulen festgelegt; sie sollen insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Studienplätze nach Absatz 1 betragen.

(5) In Studiengängen mit einem geringen Studentinnenanteil werden mindestens 30 von Hundert der Studienplätze an Frauen vergeben.

§ 41

Verbot der Benachteiligung

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber dürfen keine Nachteile entstehen

1. solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshilfegesetz,
3. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.

(2) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerber darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Geburtsort oder der Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers oder ihrer/seiner Angehörigen liegt und in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland die Qualifikation für das Studium erworben wurde.

§ 42

Zulassung und Einschreibung

(1) Durch die Zulassung zu einem Studiengang verpflichtet sich die Hochschule zu einem Lehrangebot (§ 33) und zu einer Betreuung (§ 34), die den erfolgreichen Abschluß innerhalb der Mindeststudienzeit nach Maßgabe der Studienordnung und der Prüfungsordnung ermöglichen.

(2) Mit der Einschreibung verpflichtet sich die Studentin oder der Student, in dem gewählten Studiengang nach Maßgabe der Studienordnung zu studieren.

KAPITEL IV

Forschung und Dienstleistung

15. ABSCHNITT

Forschung

§ 43

Allgemeines

(1) Forschung ist das Gewinnen, Ordnen, Bewerten und Anwenden wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(2) Forschung ist unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenerfüllung von Hochschulen. Je nach Hochschulart sind unterschiedliche Anteile aktiver Forschung oder rezeptiver Forschung zulässig. Forschung muß immer einen Bezug zur Lehre und zum Studium haben, sie soll der öffentlichen Aufklärung und der Ausbildung der Qualifikantinnen und Qualifikanten dienen.

(3) Forschung dient der ständigen Weiterbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, der Studentinnen und Studenten sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(4) Studentinnen und Studenten sollen so früh wie möglich und so weit dem jeweiligen Studiengang angemessen mit der Forschung vertraut gemacht werden bzw. an sie aktiv herangeführt werden. Sie sind im Rahmen ihrer fortgeschrittenen Studien an Forschungsvorhaben angemessen zu beteiligen.

(5) Die Hochschulen können Forschungsvorhaben in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen durchführen. Dadurch darf die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigt werden. Bei Forschungsvorhaben in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, in denen Doktorandinnen und Doktoranden wissenschaftlich an der anderen Einrichtung tätig sind, ist die Promotion nach dem hierfür maßgeblichen Satzungsrecht der Hochschule durchzuführen.

(6) Alle Forschungstätigkeiten, deren Veröffentlichung oder Verwertung Fragen des geistigen Eigentums und des Urheberrechts betreffen, sollen diese in Vertragsform zwischen der Hochschule und den am Forschungsvorhaben Tätigen regeln. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind alle daran Tätigen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen. Soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 44

Forschungsvorhaben

(1) Forschungsvorhaben werden bei Antragstellung und bei Genehmigung durch die Hochschule rechtzeitig bekanntgeben und im Rahmen von deren Richtlinien bei Bedarf koordiniert.

(2) Die Hochschulen regeln nach den Grundsätzen des § 5 die Antragstellung von Forschungsvorhaben und den Umgang mit den Folgen der Anwendung bestimmter Forschungsmethoden und Praktiken.

(3) Forschung mit Mitteln Dritter oder im Auftrag Dritter entbinden nicht von diesen Grundsätzen.

§ 45

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen

Aufgaben aus Mitteln Dritter finanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen, sofern dadurch nicht die Erfüllung der Dienstaufgaben in Lehre und Verwaltung beeinträchtigt wird.

(2) Ein Vorhaben nach Absatz 1 darf in der Hochschule durchgeführt werden, wenn es die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt und die Inanspruchnahme der Hochschule angemessen vergütet wird.

(3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 kann als Vorhaben der Hochschule oder in alleiniger persönlicher Verantwortung des Empfängers der Mittel nach Absatz 1 durchgeführt werden.

(4) Die als Vorhaben der Hochschule durchgeführten Vorhaben nach Absatz 1 werden durch die Hochschule bewirtschaftet und abgerechnet. Etwaige Steuerpflichten gehen zu Lasten der Hochschule. Bei einer Durchführung als Vorhaben der Hochschule stehen alle Einnahmen und Verwertungsrechte der Hochschule zu; die für das Vorhaben nach Absatz 1 Verantwortlichen erhalten hiervon angemessene Anteile für die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 in persönlicher Verantwortung des Empfängers der Mittel nach Absatz 1 durchgeführt, so haftet dieser für die Durchführung des Vorhabens und seine Folgekosten, insbesondere die damit verbundenen Abgaben. Die Empfängerin oder der Empfänger der Mittel nach Absatz 1 erstattet bei Durchführung des Vorhabens in alleiniger persönlicher Verantwortung der Hochschule vollständig die Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Personal und Einrichtungen der Hochschule für das Vorhaben entstehen, und führt einen durch eine Satzung der Hochschule zu bestimmenden Vomhundertsatz der Einkünfte aus dem Vorhaben an die Hochschule ab.

(6) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule durch ein Vorhaben nach Absatz 1 darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern oder wenn diese für von der Hochschule beschlossene Forschungsschwerpunkte benötigt werden.

(7) Finanzielle Erträge der Hochschulen aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen aus Nutzungsentgelten, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 46

Andere Vorhaben

Die Vorschriften der §§ 43 bis 45 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

16. ABSCHNITT

Dienstleistung

§ 47

Dienstleistung

Die Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu den marktüblichen Bedingungen des Wettbewerbsrechts und der steuerlichen Behandlung Dienste anbieten, wenn dem nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

KAPITEL V

Übergangsbestimmungen

17. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 48

Übergangsbestimmungen

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in einem Hochschulrahmenrechts-Begleitgesetz die Übergangsfristen und die Bedingungen der Überleitung in ein neues Dienstrecht zu regeln.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten ist ein einheitliches wissenschaftliches Dienstrecht der Hochschulen (gemäß § 24) zu regeln. Dabei sind auch die Bestimmungen für kirchliche Hochschulen, staatlich anerkannte Hochschulen und Hochschulen in privater Trägerschaft, soweit in Zuständigkeit des Bundes, zu berücksichtigen. Für die jeweiligen Sitzländer solcher Hochschulen gelten analoge Bestimmungen.

(3) Kirchenverträge und Konkordate bleiben unberührt, soweit nicht aus Absatz 2 zwingende Änderungen in angemessener Frist verhandelt werden müssen.

(4) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein Bundesforschungsförderungsgesetz (Artikel 74 Nr. 13 des Grundgesetzes) zu erlassen.

(5) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Ausbildungsförderung neu zu regeln. Sie soll sicherstellen, daß alle Studentinnen und Studenten die Leistungen und Rechte aus diesem Gesetz erbringen bzw. nutzen können.

18. ABSCHNITT

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) außer Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1997

Matthias Berninger
Andrea Fischer (Berlin)
Rita Griebhaber
Antje Hermenau
Kristin Heyne
Dr. Manuel Kiper
Dr. Angelika Köster-Loßack
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Cem Özdemir
Simone Probst
Irmingard Schewe-Gerigk
Rezzo Schlauch
Werner Schulz (Berlin)
Dr. Antje Vollmer
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In einer Gesellschaft, die zunehmend auf Wissen und Information aufbaut, entscheiden Bereitschaft und Angebot zur Weiterqualifikation im tertiären Sektor über die Teilhabe der Menschen an Demokratie, Wohlstand und gesellschaftlichem Leben. Bildung ist ein wesentlicher Pfeiler des Generationenvertrages und wird im beschleunigten gesellschaftlichen Wandel in der Epoche der Globalisierung für breite Schichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch mehr an Bedeutung gewinnen. Ohne Bildung wird es weder eine Innovationsoffensive und ökologische Reformen, noch eine solidarische Zivilgesellschaft mit hoher innerer Stabilität geben. Es gehört zum Kern einer Politik der Daseinsvorsorge, den Bürgerinnen und Bürgern ein funktionstüchtiges Bildungssystem zur Verfügung zu stellen, und zwar institutionell auf Dauer gesichert und nicht als disponible staatliche Wohltat. Die Verwirklichung des Bürgerrechts auf Bildung ist ein entscheidender Standortfaktor.

Die Hochschulen in Deutschland haben die steigenden Studierendenzahlen trotz der Stagnation der Bildungspolitik passabel bewältigt. Dennoch werden sie ohne eine neue Bildungsreform die künftigen Herausforderungen nicht meistern können. Nicht zuletzt die eklatanten politischen Versäumnisse der letzten Jahre bei Gestaltung und Finanzierung der Hochschulen haben sie – trotz unbestrittener Leistungen – zu einem potentiellen Krisenherd werden lassen; freilich ist dies auch Folge von gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen. Das Bildungssystem Deutschlands muß vor allem befähigt werden, sich laufend an neue und ständig wechselnde Anforderungen anzupassen. Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen vor allem in den Bereichen, die das alte HRG seit 1975 trotz vielfacher Novellierungen ausklammert hat.

Bildungspolitik in der demokratischen Gesellschaft geht vom Grundsatz des Bürgerrechts auf Bildung aus. Die Hochschulreform muß zu einer Struktur der Hochschulen führen, die jeder Bürgerin und jedem Bürger eine vom Einkommen und Bildungsgrad der Eltern unabhängige, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Bildungs- und Berufschance eröffnet. Hochschulpolitik ist Bildungspolitik und Forschungspolitik zugleich. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Die Hochschulgesetzgebung muß daher in eine Gesamtkonzeption der Bildungs- und Wissenschaftspolitik eingebettet sein, die sich wiederum an gesellschaftspolitischen Vorstellungen zu orientieren hat.

Die Wahrnehmung der Bildungschancen, die die Hochschulen bieten, erfordert Bereitschaft zu Leistung. Die Leistung, die heute an den Hochschulen verlangt werden muß und in der Gesellschaft benö-

tigt wird, ist nicht unkritische und einseitige Anpassung an angeblich gegebene gesellschaftliche Erfordernisse; sie umfaßt vielmehr fachliche Kenntnisse, Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge ebenso wie die Bereitschaft und die Fähigkeit zu einer kritischen Auseinandersetzung mit ihnen. Diese Bereitschaft zu kultivieren und diese Fähigkeit zu erwerben setzt jedoch die Möglichkeit zu Mitverantwortung und Mitbestimmung voraus.

Die Hochschulen haben die Aufgabe, in Lehre und Forschung über den jeweils erreichten Stand der ökonomischen, technischen, sozialen und geistigen Entwicklung hinauszudeuten und Alternativen zu entwerfen. Universitäten und Fachhochschulen sind mehr als nur höhere Berufsschulen. Sie sind auch Orte „gesellschaftlicher Selbstreflexion“, im besten Fall Orte, an denen sich die Gesellschaft selbst denkt. Die Hochschulen sind dem Gemeinwohl verpflichtet, ihre Leistungen dienen der Zukunftsvorsorge der Gesellschaft und der Entwicklung des Landes. An den gesellschaftlichen Bemühungen, die globalen Probleme und ihre Folgen zu bewältigen, werden in Zukunft immer mehr Hochschulabsolventinnen und -absolventen mitwirken. Sie brauchen hierzu hohe fachliche und unmittelbar berufsrelevante Qualifikationen ebenso wie hohe ethische und moralische Maßstäbe, um sich in kritischen, risikoreichen und unübersichtlichen Situationen in Beruf und Gesellschaft orientieren zu können. Die Bundesrepublik Deutschland benötigt international anerkannte und international handlungsfähige Hochschulen, die ihre Absolventinnen und Absolventen befähigen, sich dem globalen gesellschaftlichen Wandel zu stellen. Die Gesellschaft braucht auf allen Hierarchieebenen und in allen gesellschaftlichen Funktionsbereichen junge Menschen, deren Kreativität und Innovationsfähigkeit erkannt, freigesetzt, gefördert und ausgebildet wurde. Sie braucht junge Menschen, die in gesellschaftliche Schlüsselfunktionen die Fähigkeit und Kompetenz einbringen, aus Stagnation und falscher Routine sozial verantwortlich und mit Blick auf Veränderungschancen auszubrechen. Innovation ist erlernbar. Die Massenhochschulen mit ihren Kreativitäts- und Reformpotentialen, aber auch mit ihren Strukturschwächen und Beharrungskräften sind der geeignete Ort dafür. Die Bildungsinhalte müssen daher sowohl der Vorbereitung auf berufliche als auch auf gesellschaftliche Praxis und deshalb der Vermittlung von Einsichten in gesellschaftliche Zusammenhänge und sozialen Interessen dienen, solidarisches Verhalten fördern und so unsere freiheitliche Grundordnung fortentwickeln und sichern.

Der Arbeitsmarkt der Informations- und Wissensgesellschaft im 21. Jahrhundert wird vor allem hochqualifizierte Arbeitskräfte nachfragen. Immer weniger Menschen können heute in ihrer Erstausbildung die Qualifikationen erwerben, die sie in 20 Jahren brauchen. Immer weniger Menschen können heute

wissen, welche Ausbildung sie in 20 Jahren brauchen werden. Der beschleunigte gesellschaftliche und technische Wandel, das exponentielle Wachstum ebenso wie die beschleunigte Verfallszeit von Wissen und Informationen machen es zunehmend schwieriger, den künftigen Qualifikationsbedarf zu prognostizieren. Deshalb wird eine eindimensionale Orientierung der Hochschulen an eng umrissenen Berufsbildern zunehmend fragwürdig. Der ausbildungsadäquate Arbeitsplatz wird für hochqualifizierte Arbeit ebenso zur Illusion wie die arbeitsplatzadäquate Ausbildung. Feste Berufsbilder lösen sich auf oder wandeln sich rapide, die Perspektive der Normalarbeitsbiografie schwindet auch für Akademikerinnen und Akademiker. Häufiger Berufswechsel, unterbrochen von Phasen der Arbeitslosigkeit, und Beschäftigung unabhängig vom formellen Qualifikationsniveau werden immer mehr zur Regel. Dies erfordert – ebenso wie die Dynamik in Wissenschaft und Forschung – Problembearbeitungskompetenzen, Handlungs-, Orientierungs- und Methodenwissen, Wissen um Verfahren der Informationsgewinnung und -verarbeitung und immer weniger spezialisiertes Detailwissen, das schnell veraltet.

Hochschulen werden ihre Ausbildungsschwerpunkte verändern müssen. Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird in Zukunft nur noch eine wichtige Aufgabe neben vielen anderen sein. Hochschulen werden künftig mehr Menschen ausbilden, die jetzt noch das duale System der Berufsausbildung durchlaufen. Sie werden ihre Absolventinnen und Absolventen weniger auf abhängige Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst und mehr auf Selbständigkeit und Existenzgründungen vorbereiten müssen. Mit dem lebenslangen und lebensbegleitenden Lernen kommt eine neue Aufgabe auf die Hochschulen zu. Dieses lebenslange Lernen, ein Schwerpunkt auch der EU- und Europaratspolitik, läßt sich nicht mehr auf lineare Fortbildung Erwachsener reduzieren.

Studiengänge müssen durchlässiger werden. Einzelne Studienabschnitte sollen für viele Studiengänge nutzbar sein. Studierende brauchen mehr Freiheit, sich eigene Studienschwerpunkte zu setzen, um dem Anspruch des Informationszeitalters nach Interdisziplinarität gerecht werden zu können. Hierzu sind die Modularisierung der Studiengänge, die Stärkung der Nachfrage der Studierenden durch ein Höchstmaß an Planungssouveränität beim Studium bis hin zur Neukonzeption von Prüfungen und Abschlüssen sowie ihre Ersetzung durch Zertifizierung erbrachter Studienleistungen erforderlich.

Die Reform der Personalstruktur ist vordringlich. Die hohe Qualität der Hochschullehrerinnen und -lehrer ist unbedingt zu erhalten – hierfür sind die Chancen für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, im Wissenschaftssystem aufzusteigen, zu sichern. Aber auch Organisation und finanzielle Ausstattung entscheiden über die Zukunft der Hochschulen. Weitgehende Finanzautonomie und Personalhoheit sind Schlüsselreformen, die die Hochschulen in die Lage versetzen, sich grundlegend zu erneuern. Die Stärkung der Hochschulautonomie muß einhergehen mit einer Stärkung der innerhochschulischen Demo-

kratie. Hochschulen in der Demokratie können nur demokratisch verfaßte Hochschulen sein. Die Professionalisierung des Managements sowie die effektivere und effizientere Gestaltung von Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsmechanismen müssen gekoppelt sein mit verstärkter Partizipation aller Hochschulmitglieder. Entscheidungsstrukturen und -verfahren sowie Leitungspersonen müssen in der Hochschule demokratisch legitimiert sein und kontrolliert werden können.

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist die unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß die Hochschulen ihren Auftrag erfüllen können. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist nicht nur entscheidende Bedingung, um den unterschiedlichsten Denkansätzen Raum für die Entwicklung vielfältiger innovativer Problemlösungsstrategien zu geben. Sie ist vor allem auch die entscheidende Bedingung für die kritische Selbstreflexion der Wissenschaft. Diese kritische Selbstreflexion – auch im öffentlichen Diskurs – ist in einer Zeit, in der Wissenschaft den Bau von Massenvernichtungswaffen ermöglicht hat und vertraute natürliche und ethische Grenzen einzureißen in der Lage ist, unabdingbar. Wenn Wissenschaft für die Fortschritte der Zivilisation ebenso mitverantwortlich ist wie für die Bedrohungen und Risiken, die aus wissenschaftlich begründeten Eingriffen in gesellschaftliche und ökologische Prozesse folgen, kann sie sich den drängenden Fragen nach der Verantwortbarkeit ihrer Praxis und von deren Folgen nicht entziehen. Deshalb sind sowohl die individuelle Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Nutzung ihrer Freiheitsrechte als auch die institutionelle Verantwortung der Hochschulen für die Freiheit von Forschung und Lehre zu stärken. Diese Freiheit findet dort ihre Grenzen, wo die Würde des Menschen verletzt wird und andere Grundrechte beeinträchtigt werden.

Eine grundlegende Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ist dringend geboten. Leitbilder des Gesetzes sind die autonome, demokratische Hochschule – die Hochschule in der Demokratie, die ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt.

Das vorliegende Gesetz

- fördert den Kulturföderalismus, weil es den Gestaltungsspielraum der Länder erweitert und eindeutig definiert;
- stärkt die Hochschulen als gesellschaftliche Institutionen gegen extremistische neoliberale Privatisierungstendenzen ebenso wie gegen unangemessenen Staatseinfluß, weil es bürokratische Einflußnahme zurückdrängt, Vorschriften entrümpelt und gleichzeitig die öffentliche Finanzierung sichert;
- regelt die Beziehungen zwischen Hochschulen und Gesellschaft neu, indem es die Hochschulen für geordnete gesellschaftliche Mitwirkung in neuen Organen und Gremien öffnet;
- nimmt die Gleichberechtigung ernst und stellt die Frauenförderung auf eine neue rahmenrechtliche Grundlage;

- stärkt die Position der einzelnen Studierenden gegenüber den Hochschulen ebenso wie die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in den Hochschulgremien sowie die Position der Studierendenschaft insgesamt;
- sichert die Autonomie der Hochschule in einer ihrer Kernaufgaben: Der Gestaltung von Studium und Prüfung;
- eröffnet einen Reformpfad hin zu einer neuen Personalstruktur mit einem enthierarchisierten einheitlichen Lehrkörper, der leistungsorientierte Binnendifferenzierungen aufweist, aber die alten starren Hierarchien nicht reproduziert;
- ordnet die Hochschulforschung im Spannungsfeld von verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechten, gesellschaftlichen Interessen an Öffentlichkeit und Transparenz sowie finanziellen und betriebswirtschaftlichen Kalkülen der Hochschulen.

Durch diese Maßnahmen befähigt das Gesetz die Hochschulen auch, zu einer nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung beizutragen.

Das vorliegende Rahmenrecht gewährleistet einerseits eine vielfältige Entwicklung der Hochschulen bzw. der Hochschullandschaft und ermöglicht damit flexible Reaktionen auf gesellschaftliche Anforderungen. Andererseits stellt es zentrale, gemeinsame Grundstrukturen der Hochschulen sicher.

Den Ländern und den Hochschulen wird größtmögliche Regelungsfreiheit gegeben. Dies ist nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern folgt auch aus der Erkenntnis, daß im Hochschulbereich zur Zeit noch viele Entscheidungen nicht dort getroffen werden, wo sie kompetent getroffen werden könnten. Dies hat wesentlich zur Lähmung des höheren Bildungswesens in Deutschland beigetragen. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, die Einzelheiten ihrer gesamten Tätigkeit und ihren institutionellen Zweck auf der Grundlage hochschulübergreifender Länderregelungen selbst zu bestimmen und zu gestalten. Die Reform gibt den Hochschulen Eigenverantwortung und eröffnet ihnen die Möglichkeiten, verschiedene Entwicklungspfade mit einer Vielfalt unterschiedlicher Detailreformen zu beschreiten.

Aber auch wenn das Rahmenrecht die Hochschulautonomie entschieden fördert, bleiben die Hochschulen öffentliche Institutionen und staatliche Aufgabe. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung – dies sind insbesondere die Beschlußfassung über die Landeshochschulgesetze und Beschlüsse zu Finanzaufweisungen an die Hochschulen – müssen auf politischer Ebene getroffen werden.

Die politische Verantwortung der Länder gegenüber den Hochschulen wird insbesondere durch die Wahrnehmung der Finanzsouveränität durch die Landesparlamente gewahrt. Sie haben das Recht, über die Höhe kriteriengebundener Globalzuweisungen zu entscheiden, und sie haben das Recht, über die im Landesrecht auszugestaltenden Kriterien der Zuweisungen zu befinden. Das Rahmenrecht regt die Länder in erheblichem Maße an, ihre Hochschulpolitik zu überprüfen. Gleichzeitig bietet es ihnen auch

einen ebenso weitgefaßten wie eindeutigen Rahmen, ihrerseits experimentell und mit einer Vielfalt von Antworten auf die neuen Anforderungen zu reagieren, die auf die Hochschulen zukommen. Die politische Souveränität der Länder gegenüber den Hochschulen wird aber auch dadurch gestärkt, daß die Ministerialbürokratie aus den Hochschulen zurückgedrängt wird. Gleichzeitig wird dieser Souveränitätsgewinn nur realisiert, wenn die Landesparlamente selbst aktiv an der eingeleiteten Repolitisierung der Hochschulpolitik mitwirken und ihre Gestaltungschancen sowohl bei der Formulierung neuer Hochschulgesetze als auch zu hochschulpolitischen Grundsatzdebatten bei der Beratung über die Finanzierung der Hochschulen nutzen.

Den Hochschulen erwächst aus der Stärkung ihrer Autonomie die Verpflichtung, über ihre Aufgabewahrnehmung der Öffentlichkeit Rechenschaft abzugeben. Die Hochschulautonomie muß deshalb einhergehen mit größerer – auch persönlicher – Verantwortlichkeit aller Hochschulmitglieder, insbesondere mit stärkerer Rechenschafts- und Berichtspflicht sowie mit erhöhter Transparenz innerhalb der Hochschule und gegenüber der Gesellschaft.

Ziel und erhoffter Effekt des Rahmenrechts sind die Entbürokratisierung und „Vergesellschaftung“ der Hochschulen – im Sinne einer Wiederannäherung von Hochschulen und Gesellschaft bzw. Verringerung ihrer Distanz – und die Repolitisierung der Hochschulpolitik.

Das Gesetz setzt insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Die Hochschulen werden durch ein neues Rahmenrecht instand gesetzt, auf die vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft angemessen zu reagieren. Dazu ist eine Neujustierung des institutionellen Verhältnisses von Hochschulen, Gesellschaft und Staat erforderlich, die im Kapitel I (Auftrag und Struktur der Hochschulen) vorgenommen wird. Kern dieses Kapitels ist die Hochschulautonomie in gesellschaftlicher Verantwortung.
2. Die Hochschule in der Demokratie kann nur die demokratisch verfaßte Hochschule sein. Das Bild der Hochschulen, das dem Gesetz zugrunde liegt, orientiert sich stärker an der Kommunalverfassung – die dem Bild von der scientific community oder der Vorstellung von dem/der „Univeritätsbürger/in“ näher liegt – als an der Unternehmensverfassung. Der Rahmen für die Entfaltung der demokratischen Hochschule wird in Kapitel II (Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule) gesetzt. Kernpunkte sind der Einstieg in eine Reform der Personalstruktur und eine Neudefinition der Gruppenuniversität. Das Kapitel sichert außerdem die Frauenförderung sowie die verfaßte Studierendenschaft als Rechtsanspruch der Studentinnen und Studenten. Damit wird die Gruppenuniversität um wesentliche Elemente ergänzt und weiterentwickelt.
3. In Kapitel III (Lehre und Studium) wird ein Rahmen für die autonome Entfaltung der Hochschulen im Kernbereich ihrer Tätigkeiten gesetzt. Innerhalb dieses Rahmens, der insbesondere Regeln

für die Organisation des Studiums und die Zulassung enthält, sollen die Hochschulen ihre eigenen Vorstellungen über ein gehaltvolles Studium verwirklichen und die von uns gewünschte vielfältige Hochschullandschaft produzieren. Ein Kernelement ist die Festlegung von Mindeststudienzeiten durch die Hochschulen anstatt von Regelstudienzeiten per Gesetz.

4. In Kapitel IV (Forschung und Dienstleistung) wird ein bedeutender Bereich der Beziehung zwischen Hochschule und Gesellschaft geregelt. Insbesondere werden Normen für die Entfaltung der Forschungstätigkeit der Hochschulmitglieder formuliert (Drittmittelforschung).

B. Besonderer Teil

Zu Kapitel I: Auftrag und Struktur des Hochschulwesens (§§ 1 bis 18)

Zum 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§ 1)

Zu § 1

§ 1 definiert die Hochschulen als Einrichtungen, die als Ergebnis eines Akkreditierungsvorganges zugelassen wurden. Dies verdeutlicht, daß die Hochschulen die Subjekte des Gesetzes sind. Sie können nicht einfach als abgeleitete Einrichtungen oder Anstalten des Staates verstanden werden, sondern werden durch ein Prüfungs- und Anerkennungsverfahren konstituiert. Damit geht auch ein Teil des Qualitäts- und Profilirisikos vom Staat auf die Hochschulen selbst über. Darüber hinausgehende Zulassungsbestimmungen bleiben den Ländern vorbehalten.

Das Versagen der Zulassung oder der Einrichtung kann von übergeordneten Gesichtspunkte bestimmt werden. Mit der Anerkennung durch die Akkreditierungsstelle ist nicht zwangsläufig die Zulassung durch das Land verbunden. Es darf hier keinen Automatismus geben, damit die Länderrechte nicht unzulässig verkürzt werden. So kann ein Land durchaus die Zulassung einer Hochschule versagen, obwohl sie die qualitativen Voraussetzungen erfüllt, wenn z.B. schwerwiegende bildungsökonomische Gründe gegen eine Ausweitung der Hochschullandschaft sprechen, oder wenn – beim Zulassungsantrag einer privaten Hochschule – das Land befürchten muß, in unzumutbare Zahlungen eintreten zu müssen. Wie das Verhältnis zwischen Akkreditierungsbefund und Zulassungsverfahren geregelt ist, bleibt dem Land überlassen. Sinnvollerweise werden mehrere Länder gemeinsame Akkreditierungsstellen betreiben, die eigentliche Zulassung erfolgt jedoch durch das Land, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Länder können für jede Hochschule ein eigenes Einrichtungsgesetz beschließen oder aber alle Hochschulen durch ein einheitliches Landesgesetz einrichten, das die Möglichkeit eröffnet, die notwendigen Vorkehrungen für spätere Zulassungen ohne weiteres Gesetzgebungsverfahren zu treffen.

Die vorhandenen Hochschulen werden sich – entsprechend Absatz 2 oder den besonderen Übergangsvorschriften des Gesetzes – in einer bestimm-

ten Frist um eine Anerkennung bei den für sie zuständigen Akkreditierungsstellen bemühen müssen oder können. Bis zum Abschluß dieses spezifischen Verfahrens der Akkreditierung für die vorhandenen Einrichtungen genießen sie Bestandsschutz. Die bisher in § 1 Satz 2 HRG (alt) enthaltene Regelung zu den „staatlich anerkannten Hochschulen“ muß wegen der Neukonstitution des Begriffs der Hochschule entfallen. Maßgeblich ist der erfolgreiche Abschluß des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 7 des vorliegenden Gesetzes.

Zum 2. Abschnitt: Der Auftrag der Hochschulen (§§ 2 bis 5)

Die §§ 2, 3 und 5 sind aus methodischen Gründen getrennt worden. Die Aussagen des § 2 sind auf einer höheren Abstraktionsebene angesiedelt und gesellschaftspolitisch interpretierbar, § 3 faßt die Kernaufgaben der Hochschulen zusammen, während § 5 auf einer weiteren Konkretionsstufe die Grundsätze festlegt, denen die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet sind.

Zu § 2

Öffentlichkeit und Kultur werden im Eingangssatz des Absatzes 1 erwähnt, weil sie bestimmende und nicht nur begleitende Charakteristika aller Hochschulen sind. Die Hochschulen sind auch Teil des „Kulturstaates“, der zwar im Grundgesetz nicht expliziert wird, aber eine ebenso angemessene Charakterisierung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist wie der Rechts- und Sozialstaat. Wenn in § 1 außerdem darauf abgehoben wird, daß Hochschulen „Bildungseinrichtungen“ sind, so bedeutet das nicht, daß sie ausschließlich dem staatlich geordneten Schul- und Erziehungswesen zuzuordnen sind. Sie greifen aufgrund ihres wissenschaftlichen Charakters weit über dieses hinaus und beeinflussen nachhaltig die wirtschaftliche, soziale und politische Struktur der Gesellschaft. In dieser Weise gestalten sie die kulturelle Sphäre mit, sowohl in einem eingeschränkten traditionellen Kulturverständnis als auch im Sinne der „politischen Kultur“. Dieser Kulturbegriff ist eng mit dem Konzept einer Zivilgesellschaft verknüpft, in der die Rolle von Intellektuellen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht bloß eine kommentierende, sondern das Gemeinwesen gestaltende begriffen wird.

Mit dem Hinweis auf die republikanische Komponente des Verfassungsstaates wird betont, daß Wissenschaft zum einen in der traditionellen Bedeutung der res publica öffentlichen Angelegenheit ist und damit niemals private Sache, aber auch nicht Gegenstand unmittelbarer Erfüllung von Staatszwecken. Zum anderen ist die Hervorhebung der republikanischen Komponente auch im Sinne moderner Republiktheorien sinnvoll. Die Regeln, die sich die wissenschaftliche Gemeinschaft selbst gibt und an die zu halten sie sich in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, sind nicht zuletzt durch die Besonderheit wissenschaftlichen Arbeitens gegenüber alltäglicher Erkenntnisgewinnung bestimmt. Die sich daraus ergebenden Spannungen setzen zum einen den

gesamten Komplex der Wissenschaftsfreiheit voraus – ein Privileg, das in anderen Sphären der Gesellschaft nicht gilt – auf der anderen Seite ein öffentliches, republikanisches Interesse am Abgleich der akademischen Verfahren mit den sonstigen in der Gesellschaft gepflogenen Gewohnheiten.

Im Absatz 2 wird zunächst der Hauptauftrag der Hochschule bezeichnet. Der Begriff der „Dienstleistung“, beschreibt die überwiegende Form der Inanspruchnahme von Ergebnissen der Hochschule, mögen sie in Form von Qualifikation vorliegen oder als Resultate von Forschung und Entwicklung. Damit ist ausdrücklich weder ein Konsumentenstatus der Gesellschaft gemeint, noch eine notwendige Verengung auf Klienten, die von Fall zu Fall wissenschaftliche Information als „Dienste“ abfordern. Im Gesetz steht der Begriff der „Dienstleistung“ als Hinweis auf den allgemeinen und öffentlichen Charakter der Wissenschaft. Der zweite Satz ersetzt den im bisherigen Hochschulrahmengesetz verwendeten Begriff des „berufsqualifizierenden Abschlusses“ [HRG (alt) § 10 Abs. 1]. Das entscheidende Ergebnis eines Hochschulstudiums ist nicht die Berufsfähigkeit bzw. die Bewerbungsberechtigung für eine bestimmte Klasse von Berufen, sondern eine bestimmte Art von Tätigkeiten, denen jeweils die wissenschaftliche Qualifikation zur gemeinsamen Voraussetzung eignet. Im dritten Satz des Absatzes 2 wird der Bildungsauftrag explizit angesprochen. Er ist im Rahmenrecht ausdrücklich zu nennen – in Abgrenzung zu einem rein funktionalen Qualifikationsauftrag auf der einen Seite, dem Konzept der Hochschule als Erziehungseinrichtung auf der anderen Seite. In Absetzung zur angelsächsischen Philosophie des Erziehungsauftrages im „Undergraduate-Studium“ werden damit Differenzen zu anderen Hochschultraditionen deutlich gemacht. Implizit geht auch ein pädagogisches Element in diese Bestimmung ein, weil Wert auf Persönlichkeitsbildung und nicht nur ausschließlich auf Qualifikationsausformung liegt. Allerdings kann das Gesetz nicht ein bestimmtes Muster einer ganzheitlichen Persönlichkeit vorgeben, sondern hat sich auf den speziell aus der Wissenschaft ergebenden Spannungsbereich zwischen Persönlichkeit und Verantwortung zu konzentrieren.

Der Absatz 3 verweist auf eine institutionelle Aufgabe der Hochschulen, mit ihrer ganzen Autorität „auftragsfrei“ als gesellschaftliches Frühwarnsystem und als Seismograph zu dienen, als Ort „gesellschaftlicher Selbstreflexion“, als Institution, die der Gesellschaft den Spiegel vorhält. Es reicht nicht aus, daß ein solches Recht sich auch aus der Wissenschaftsfreiheit für jede wissenschaftlich tätige Person ergibt: Die Risiken und Haftungsgefahren, die die beschriebenen anspruchsvollen Warn- und Aufklärungsfunktion für die Akteure bereithält, sind für Einzelpersonen oft unabsehbar und schwer zu ertragen. Außerdem bedarf eine solche Öffentlichkeitsarbeit, wenn sie effektiv, schnell und gut untermauert sein soll, einer erheblichen Logistik.

Absatz 4 erweitert die Veröffentlichungspflicht für die Hochschulen. Die „Wissenschaftsfolgen“ müssen in einer für die Öffentlichkeit („Laienkultur“) verständlichen Weise verbreitet werden.

Zu § 3

Die Erwähnung der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder der Hochschule in Absatz 1 ist keineswegs trivial. Nicht passive Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern wissenschaftliche Arbeit selbst soll im Mittelpunkt der akademischen Körperschaft stehen und muß dementsprechend institutionelle Förderung erfahren.

Absatz 2: Von der Formulierung „wissenschaftlicher Nachwuchs“ wird abgesehen (vgl. auch § 23). Der Begriff des „Nachwuchses“ ist für die heutige Struktur wissenschaftlicher Tätigkeiten obsolet geworden, weil er die generationenübergreifende Qualifikation nicht mehr hinreichend repräsentiert. Außerdem impliziert die Aufgabenbestimmung des Absatzes 2 die neue Personalstruktur (vgl. §§ 21 bis 23). Bislang haben die Universitäten das Monopol der Nachwuchsausbildung beansprucht und auch überwiegend wahrgenommen, z. B. auch über das Promotionsrecht gegenüber den Fachhochschulen. In Zukunft wird es entscheidend sein, daß die Akkreditierung auch Umfang und Niveau der Qualifikation für künftige wissenschaftliche Tätigkeiten mit überprüft und anerkennt. In der Regel wird diese Funktion weiterhin bei den Hochschulen, die Universitätsrang haben, verbleiben, aber es ist abzusehen, daß nicht alle künftigen Universitäten in allen von ihnen repräsentierten Fächern die Akkreditierung zur Ausbildung von Qualifikantinnen und Qualifikanten automatisch mit ihrem Rang zuerkannt erhalten. Es ist dies eine Konsequenz aus der sehr viel stärkeren Profilbildung und Differenzierung innerhalb der einzelnen Hochschularten. Insbesondere dem Promotionsrecht kommt in Zukunft eine noch größere Bedeutung als bisher zu, weil die Promotion in der neuen Personalstruktur die entscheidende akademische Qualifikation für den Eintritt in die wissenschaftliche Laufbahn ist. Dabei kann es durchaus unterschiedliche Curricular- und Ausbildungsformen für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Hinblick auf spätere Tätigkeiten geben. Dies muß sich nicht unbedingt in unterschiedlichen Abschlüssen ausdrücken, allerdings wird durch die Flexibilisierung des Promotionsrechtes der unfruchtbare Streit darüber entschärft, ob höhere Qualifikationen der Hochschulen mehr auf die akademische Laufbahn oder auf wirtschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet werden sollen.

Absatz 3 integriert die Weiterbildung, zunächst ohne direkten Bezug zu Weiterbildungsstudien. Die Dynamik der wissenschaftlichen Entwicklung und die vielfältigen Außenbeziehungen der Hochschulen lassen eine Vielzahl von Weiterbildungsaktivitäten zu. Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung kann auch Aktivitäten im Bereich von „Placement“ und „Retraining“ fördern.

Absatz 4 fördert regionale Verbünde und die Zusammenarbeit von Hochschulen über nachbarschaftliche Grenzen hinaus gleichermaßen. Satz 1 läßt jede räumliche Distanz oder Nähe zu, Satz 2 betont die Regionalität als eigenständigen Wert.

Absatz 5 enthält eine allgemeine Bestimmung zur Internationalität der Hochschulen. Die angesprochene

Aufgabe ist insbesondere im Rahmen geltender Konventionen, beispielsweise der UNESCO, zu realisieren. Internationalität läßt sich nicht normativ erzwingen. Sie ergibt sich vor allem aus der Willensbildung der Hochschulen selbst, denen hier große Spielräume offenstehen. Das ist der Grund, warum der Gesetzestext sich mit beispielhaften Regelungen für internationale Beziehungen äußerst zurückhält.

Absatz 6 betont besonders die europäische Komponente. Auch hier wird die Aufgabenerfüllung insbesondere in den Zusammenhang einschlägiger Programme und Projekte beispielsweise der EU oder des Europarates gestellt. Der europäische Vorrang bedeutet keine Minderung des Werts der Beziehungen zu allen anderen Ländern mit ihren Hochschulkulturen.

Absatz 8 ist entscheidend für die Autonomie der Hochschulen. Diese sollen frei in der Gestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen mit kooperierenden Einrichtungen sein. Dort, wo – im Rahmen der Aufgabenerfüllung und kontrolliert durch Rechtsaufsicht – aus der Kooperation erhebliche Einnahmen erzielt werden oder Vermögen gebildet wird, darf das nicht einen automatischen oder überproportionalen Rückgang der staatlichen Zuwendungen nach sich ziehen. Die Motivation zu solchen Verträgen würde dadurch beschränkt.

Zu § 4

In Absatz 1 wird die Bedeutung der institutionellen Freiheitsrechte hervorgehoben. Insbesondere aus Satz 2 folgt, daß das Verbreiten und der Austausch wissenschaftlicher Meinungen keineswegs nur Angelegenheit der individuell wissenschaftlich tätigen Personen ist. Die institutionelle Autorität der Hochschule beschränkt sich nicht nur auf Qualifizieren, Lizenzieren und Organisieren wissenschaftlicher Information. Als Institution steht die Hochschule als Ganzes für die Integrität und Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Urteils. Sie gibt vor allem den wissenschaftlich Tätigen jene korporative Rücken- deckung, die gegenüber den Pressionen ebenfalls korporativ organisierter Partialinteressen nötig ist, um einen wirksamen Schutz der Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten. An dieser Stelle werden auch die besonderen Anforderungen an wissenschaftlich tätige bzw. ausgebildete Menschen grundsätzlich dargelegt, die Abgrenzung gegen Fremdenfeindlichkeit, Sexismus und nationalsozialistische Tendenzen ist exemplarisch und symbolisch, denn im Hinblick auf die Menschenwürde kann dieser Katalog im Einzelfall natürlich erweitert werden.

Die Regelung des Absatzes 5 verlangt von den Hochschulen, die begründete Gewissensentscheidung von Studentinnen und Studenten gegen bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu respektieren. Dies bedeutet allerdings nicht, daß Prüfungs- und Studienleistungen überhaupt unter Angabe unspezifischer Gewissensgründe verweigert werden können. Nur wenn die Studentinnen und Studenten glaubhaft machen können, daß ihnen Prüfungs- und Studienleistungen nicht zumutbar sind, müssen ihnen die Hochschulen vergleichbare Aufgaben stel-

len. Die Hochschulen können die Umsetzung dieser Vorschrift Ethik-Kommissionen übertragen.

Zu § 5

Die in § 5 festgelegten Grundsätze binden die Akteure an den Hochschulen bei allen Aktivitäten.

Absatz 2 ist die Grundlage aller in diesem Gesetz anzutreffenden konkreten Maßnahmen zur effektiven Frauenförderung, wobei in vielen Fällen komplementäre Maßnahmen für Männer erforderlich sein können (vgl. auch Absatz 5).

Absatz 5 hebt hervor, daß sich nicht nur individuelle, sondern auch kollektive Brüche im Lebenszusammenhang von Menschen ergeben, die berücksichtigt werden müssen. Das wird im Einzelfall eher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betreffen, die sich über längere Zeiträume an der Hochschule aufhalten, kann aber auch für Studentinnen und Studenten, die sich weit von einer „Normalbiographie“ entfernt haben, von ausschlaggebender Bedeutung sein. In der Bestimmung werden vor allem objektive Ursachen für sich wandelnde Lebensumstände angesprochen, weniger subjektive Wahrnehmungen derselben.

Absatz 6: Hochschulen sind in der Regel große Betriebe mit teilweise industrieähnlichen Wirtschaftsstrukturen und einem umfangreichen, hochdifferenzierten Sachmittelverbrauch. Für sie müssen nicht nur die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, sondern auch die der ökologischen Nachhaltigkeit gelten, und zwar insbesondere wegen der von den Hochschulen zu erwarteten Vorbildrolle. Zudem hat die Öffentlichkeit ein beträchtliches Interesse daran, daß eine Institution, an der Erkenntnisse über nachhaltiges Wirtschaften gewonnen werden, nicht selbst hinter diese Erkenntnisse zurückfällt.

Absatz 7 weist darauf hin, daß das Gesetz weder die wissenschaftliche Forschungsarbeit mit Tieren noch die Einbeziehung von Tierversuchen in die Lehre völlig ausschließen kann; es kann nur strenge Regeln vorgeben und eine spürbare Reduzierung sowie die Förderung von Alternativen verlangen. Nach den Erkenntnissen aus der Ausbildung und nach dem Stand der Wissenschaft ist es vertretbar, daß Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Tierversuchen durch andere Verfahren ersetzt werden.

Zum 3. Abschnitt Akkreditierung (§§ 6 bis 8)

Die Akkreditierung ist einer der Kernpunkte der Reform. Vom Prinzip der Genehmigung wird abgegangen, das Prinzip der Zulassung nach Prüfkriterien wird eingeführt. Die Akkreditierung ist ein folgenreicher Verwaltungsakt, bei dem sich sowohl der Staat – insbesondere die Parlamente – als auch die Hochschulen gleichermaßen vom Urteil einer unabhängigen Instanz den Akkreditierungsstellen – abhängig machen. Deren Kompetenz ist in bezug auf die zu akkreditierenden Hochschulen und Studiengänge, Institute etc. nicht von vornherein homogen zu normieren, sondern muß sich flexibel gestalten lassen. Entscheidendes Element ist, daß nicht eine einzige legitime Expertengruppe, z.B. ein Fakultä-

tentag oder eine Fachgesellschaft oder eine Berufsorganisation allein über die Zulassung befindet. Mittels Akkreditierung kann auch die Lücke zwischen Staatsprüfungsstudiengängen und Hochschulstudiengängen geschlossen werden. Durch die Akkreditierung wird sichergestellt, daß Studiengänge, die traditionell mit einer Staatsprüfung abgeschlossen haben, künftig allein in Regie der Hochschule geführt werden können. Damit wird auch der Staat – im produktiven Sinn – aus seiner Doppelrolle als potentieller Arbeitgeber und bildungsökonomische Steuerungsinstanz entlassen.

Zu § 6

Absatz 1 beschränkt sich nicht nur auf Studiengänge oder Teileinrichtungen der Hochschulen. Eine ganze Hochschule kann – i. d. R. bei Neu- oder Umgründung – akkreditiert werden, ebenso mit der Hochschule vertraglich verbundene Ausgründungen, beispielsweise in Form von „An-Instituten“.

Das Verfahren nach Absatz 2 verlangt die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien. Deshalb ist der Nachweis der Grundfinanzierung die Voraussetzung für die Antragstellung. Die Sätze 2 und 3 beziehen sich auf Fälle, in denen das Land nicht selbst Rechtsträger ist.

Absatz 4 beinhaltet auch eine bildungsökonomische Bindung an den wirtschaftlich vertretbaren Aufwand, was implizit eine starke Stellung des Haushaltsgesetzgebers bei der Zulassung bedeutet, aber auch seine Verantwortung für die einmal zugelassene Einrichtung.

Zu § 7

Absatz 1: Die Regelung verpflichtet die Länder dazu, Akkreditierungsstellen einzurichten, die die Verfahren nach § 6 durchführen. Das Akkreditierungsverfahren ist für Deutschland völlig neu, in anderen Hochschulsystemen, z. B. dem US-amerikanischen, wird es seit Jahren erfolgreich praktiziert. Die weitreichenden Folgen dieser Regelung legen es nahe, daß sich die Länder über die Grundzüge der Einrichtung von Akkreditierungsstellen einigen. Ob dies durch Staatsvertrag oder eine andere Form der Vereinbarung geschieht, ist Sache der Länder. Ihnen obliegt es auch, im Rahmen ihres Einigungsprozesses das Verfahren ggf. unter Experimentiervorbehalt einzuführen.

Absatz 2: Die Norm verpflichtet die Länder sich durch Staatsvertrag oder mittels eines anderen Verfahrens sich darauf zu einigen, daß die Ergebnisse der Verfahren nach § 6 bzw. die Tätigkeit der Stellen nach § 7 dem Gebot der Vergleichbarkeit genügen. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die nationale Durchlässigkeit des Hochschulsystems. Insbesondere auch deswegen erscheint eine prinzipielle Verständigung der Länder über die Grundzüge der Einrichtung von Akkreditierungsstellen geboten.

Absatz 3: Anders als das Hochschulkuratorium (§ 8) ist die Akkreditierungsstelle eine überwiegend fachlich ausgerichtete und unabhängige Instanz der Qualitätssicherung, die entsprechend zusammengesetzt sein muß. Die Regelung des Absatzes 3 soll gewähr-

leisten, daß es nicht zu einer „Rundfunkratlösung“ kommt, in der nach sachfremden Gesichtspunkten die Einwirkung kompetenter Öffentlichkeit entwertet wird. Es ist vorstellbar, daß die hauptamtlichen Mitglieder der Akkreditierungsstellen je nach Prüfungsaufgabe ergänzt werden. Die für die Akkreditierung notwendige Infrastruktur ist neu zu schaffen und damit mit Kosten verbunden; sie stellt eine Bürokratie im Sinne des rationalen Verwaltungshandelns (Max Weber) dar. Kompensiert wird dieser Aufwand durch den Wegfall der Genehmigungsbürokratie bei den Ministerien und durch den Fortfall der zwischen den Ländern und der Hochschulrektorenkonferenz eingerichteten Kommissionen (Rahmenprüfungsordnungen) einschließlich ihrer zuarbeitenden Apparate.

Zu § 8

Wird die Errichtung von Hochschulen einer unabhängigen Instanz überlassen, sind zwei Vorteile dabei vorrangig: Zum einen muß die Errichtung nach überprüfbaren Kriterien erfolgen und läßt keine politischen Kompromisse bei der Qualität zu; zum anderen hat die Genehmigungsentscheidung keinen Einfluß auf die Finanzierung, sie kann nur die Grundversorgung voraussetzen. Eine derartige unabhängige Instanz setzt einen hohen Konsens über Kompetenz und Autorität voraus. Immerhin wird erwartet, daß die Länder Einrichtungen finanzieren, deren Errichtung und Schließung sie nicht mehr allein entscheiden können. Eine solche Instanz wird es in der Bundesrepublik Deutschland nicht in allen Ländern geben können, zumal nicht zu erwarten ist, daß unter den gegebenen Bedingungen eine hohe Zahl von Hochschulneugründungen ansteht. Von besonderer Bedeutung ist daher die zweite Funktion der Akkreditierungsstelle, die Errichtung und Schließung von Forschungseinrichtungen und von Studiengängen. Hier kommt der Beantragung durch die Hochschule und deren Zusammenwirken mit einem Hochschulkuratorium besondere Bedeutung zu.

In der Forschung besteht für die Hochschulen heute mehr denn je ein großer Konsens über die Qualitätsbemessung. Nach dem Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft werden bei den großen Forschungsförderern die Entscheidungen nach einer genauen Begutachtung getroffen. So werden auch die Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, die Graduiertenkollegs und weitere große Forschungseinrichtungen in einem hochschulspezifischen Verfahren entschieden. Eine Akkreditierungsstelle wird dafür nicht benötigt. Der Wert des Akkreditierungsverfahrens liegt bei Forschung und Lehre dort, wo bislang der Staat nach landespolitischen Gesichtspunkten Entscheidungen getroffen und wo das Land als Fachaufsicht über Studiengänge entschieden hat. Hier soll durch die neue Instanz eine höhere politische Unabhängigkeit dafür sorgen, daß den Hochschulen aus eigener Zielsetzung eine Profilierung gelingt und die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre schon bei der Errichtung gewährleistet wird. Die Förderung der Profilierung und damit ein wettbewerblicher Anreiz stehen im Vordergrund. Zugleich muß es auch Sache der Hochschulen sein, die Maßstäbe zu setzen, nach denen die Qualität der

Ausbildung und die Kompatibilität der Abschlüsse oder der Studienleistungen geregelt wird.

Die Gründe für die Einrichtung einer neuen Hochschule oder für zu akkreditierende Institutionen und Studiengänge sollen durch das Land, bzw. den Antragsteller im Einvernehmen mit dem Land geklärt sein, bevor es zur Akkreditierung kommt. Diese hat keine Steuerfunktion für die laufende Arbeit der Hochschule oder Einrichtung, es sei denn durch die Erteilung einer Auflage in einer bestimmten Frist, bevor die Akkreditierung dauerhaft wirksam wird.

Ist das Land selbst Träger der Hochschule, kann bei der Akkreditierung der Hochschule das o. g. Verfahren unmittelbar einsetzen. Bei einem anderen Träger ist die Konsequenz aus § 8 sinngemäß zu ziehen, d. h. zwischen der Qualitätsprüfung und der tatsächlichen Zulassung bzw. Einrichtung zu unterscheiden. Wenn eine Hochschule eingerichtet ist, soll sie selbst weitere Akkreditierungsschritte beantragen. Das ist ein entscheidender Schritt zur Stärkung ihrer Autonomie.

Zum 4. Abschnitt: Hochschulkuratorien (§§ 9 und 10)

Zu § 9

Im Rahmen der Entbürokratisierung des Hochschulwesens sind Hochschulkuratorien unverzichtbar. Durch die Regelung des § 9 werden Vorstellungen, die mit der Berliner Einrichtung des Kuratoriums verbunden waren, weiter entwickelt. Die Hochschulkuratorien sind von der Funktion her einerseits mit einem „Aufsichtsrat“ vergleichbar, in Hinblick auf die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen und ihre Einbindung in die Region haben sie andererseits die Funktion eines „Beirats“. Durch ihn sollen relevante gesellschaftliche Gruppierungen die Möglichkeit erhalten, an der Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ziele einer Hochschule mitzuwirken. Mit der Einrichtung der Kuratorien korrespondiert die Rücknahme der über die Rechtsaufsicht hinausgehenden staatlichen Einflußmöglichkeiten. Sofern diese nicht gänzlich entfallen, ist ein Zusammenwirken von Hochschulen und anderen Stellen, das nicht der Rechtsaufsicht dient, dem Hochschulkuratorium vorzubehalten. Es ist das neue Lenkungsgremium an der Schnittstelle zwischen (bisher) staatlichen Befugnissen und Hochschulen. Beide Seiten müssen an das Kuratorium Zuständigkeiten abgeben, damit es seine weitreichende Verantwortung erfüllen kann. Das Hochschulkuratorium wird allerdings im Regelfall nicht von sich aus, sondern auf Initiative der Hochschulen nach außen hin tätig, falls es sich nicht um Aufgaben handelt, in denen es zugleich Funktionen der staatlichen und der selbstverwalteten Sphäre der Hochschulen erfüllt. Seine Befugnisse nach Absatz 2 bedeuten im Kern ein Zusammenwirken von Hochschulen und Hochschulkuratorium mit dem Ziel, der jeweiligen Hochschule ein unverwechselbares Profil zu geben. Die Kuratorien stärken insbesondere die Hochschulleitung gegenüber Staat und Hochschulen. Die Leitung der Hochschule ist nicht mehr allein von einer Wahl innerhalb der Hochschule abhängig, sondern von einer externen und gesellschaftlich repräsentativen Instanz. Schließlich

haben die Kuratorien auch eine moderierende Funktion, d. h. sie wirken dabei mit, die im Wissenschaftsbereich oft divergierenden Perspektiven legitimer und legal-institutioneller Ausrichtung zu koordinieren.

Absatz 2 regelt tatsächliche Beschlußkompetenzen, d. h. auch in solchen Bereichen, die bisher die staatliche Exekutive geregelt hat. Den Akt der Besetzung der Professuren sollte man schon deshalb von der Berufung durch die Hochschule trennen, um Befürchtungen entgegenzutreten, die Hochschule könnte ihr abschließendes Berufungsrecht ohne Kontrollinstanz „durchziehen“. Andererseits darf es hier aus systematischen Gründen keinen Eingriff in den Berufungsvorgang selbst geben. Das Mitwirkungsrecht des Hochschulkuratoriums endet bei der Denomination der Stellen. Hiermit können auch bestimmte Ober- und Untergrenzen der Ausstattung verbunden sein.

Absatz 3: Bei der Bestellung der Hochschulleitung muß es ein eindeutiges Wahlrecht der Hochschule geben. Die Auswahl (nicht die Wahl!) der Kandidatinnen und Kandidaten darf aber nicht der Hochschule allein überlassen bleiben. Die Prüfung der Kandidaturen durch die Ministerien erfolgt bisher meist nur nach formalen Gesichtspunkten. Die Mitwirkung der Hochschulkuratorien kann hier Abhilfe schaffen: Hochschulkuratorium und zentrales Beschlußorgan der Hochschule erstellen gemeinsam ein Profil für Bewerbungen, das für die Hochschule verbindlich ist. Ob das Hochschulkuratorium anstelle des Ministeriums die Hochschulleitung auch bestellt, ist Sache des Landesrechts. Ein Bestellungsrecht des Kuratoriums hätte den Vorteil einer hohen Legitimation der Leitung auch gegenüber dem Kuratorium und einer höheren Haftung des Kuratoriums für tatsächliche enge Zusammenarbeit mit der Leitung. Das Landesrecht muß auch die Mitwirkungsrechte des Hochschulkuratoriums bei Nachwahlen der Hochschulleitung regeln.

Zusätzlich zu den Beschlußrechten nach Absatz 2 ist eine ständige Mitwirkung des Hochschulkuratoriums in Fragen der Hochschulentwicklung und Leistungsbewertung schon deshalb geboten, damit es die ihm zustehenden Aufsichtspflichten auch in der Sache kompetent erfüllen kann. Hieraus ist allerdings keine ständige Intervention in Einzelangelegenheiten der Hochschule abzuleiten. Die mit der Reform des Hochschulrahmengesetzes vorrangig gewollte größere Autonomie und stärkere Flexibilität setzt dezentrale Planung voraus. Diese bedarf aber zugleich eines strategischen Controllings durch eine Instanz außerhalb der Hochschule. Diesen beiden Anforderungen soll ein Verfahren sichern, an dem die Hochschule ihre Entwicklungspläne im Zusammenwirken mit ihrem Kuratorium entwickelt, durchführt und evaluiert.

Das Rahmenrecht ist kein Namensrecht. Je nach Gestalt eines Hochschulkuratoriums kann dieses auch „Hochschulrat“ oder anders genannt werden.

Zu § 10

Die Profilierungs- und Differenzierungsintentionen des Rahmenrechts schließen aus, die Hochschulkura-

torien abschließend zu normieren. Sie sollen maßgeschneidert für die Hochschule eingerichtet werden und wirken können. Besondere Bedeutung hat die Möglichkeit, landesgrenzenübergreifende Kuratorien für Hochschulverbünde einzurichten. Dies kann eine neue qualitätvolle Komponente des Föderalismus befördern. Die Regelungen in Absatz 1 lassen offen, ob das Land ein Hochschulkuratorium für sein ganzes Gebiet, Hochschulkuratorien für „Gruppen“ von Hochschulen (für Regionen oder Typen – beispielsweise Fachhochschulen) oder ein Hochschulkuratorium für jede einzelne Hochschule vorsieht. Es ist zulässig, diese Möglichkeiten zu kombinieren.

Absatz 2: Für die Funktion des Hochschulkuratoriums ist unverzichtbar, daß es – jedenfalls mindestens überwiegend – weder von Mitgliedern der Hochschulen noch von Vertretern des Landes besetzt ist. Es kann aber Hochschulen geben, bei denen sich dies auch funktional anbietet.

Absatz 3: Das Landesrecht kann vorsehen, daß Verbände, Organisationen und Einrichtungen mehr Vorschläge für Kuratoriumsmitglieder unterbreiten können als von ihnen zu benennen sind, um Auswahlmöglichkeiten zu bieten. Einvernehmliche Auswahl impliziert, daß die Hochschulen, repräsentiert durch ihre Leitungen, vor der Berufung der Kuratoriumsmitglieder angehört werden. Aus der Stellung des zentralen Beschlußorgans der Hochschule ergibt sich im übrigen zwingend, daß es gegen die Zusammensetzung des Hochschulkuratoriums einen bindenden Einspruch erheben kann.

Absatz 4: Ob die studentischen Mitglieder ausnahmsweise der betroffenen Hochschule angehören oder nicht, ist nach funktionalen Gesichtspunkten zu bestimmen. Wenn dies positiv gesehen wird, ist darauf zu achten, daß diese Mitglieder an kein imperatives Mandat ihrer verfaßten Studierendenschaft gebunden sind und vom zentralen Beschlußorgan, allerdings nicht gegen die Stimmen seiner studentischen Mitglieder, benannt werden.

Zum 5. Abschnitt: Finanzierung (§§ 11 und 12)

Zu § 11

§ 11 regelt erstmals die Grundsätze der Hochschulfinanzierung.

Absatz 1 verweist auf die staatliche Finanzierungspflicht und die Kriterien der Mittelzuwendung.

Absatz 2 schließt eine Gebührenfinanzierung für den Kernbereich der Studien aus, die sich systematisch und nach dem Grundsatz der staatlichen Gewährleistung von Zugangs- und Studierfreiheit sowie Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) ergeben. Studiengebühren würden eine völlige Veränderung sowohl des Unterhalts- und Familienleistungsrechts als auch der Leistungsverpflichtung der Hochschulen bedeuten. Diese Umwandlung der öffentlichen Bildung in eine warenförmige Leistung würde die privaten Privilegien aus einem Studium über- und die öffentlichen Bedürfnisse nach breiter wissenschaftlicher Qualifikation und Ausbildung unterbetonen. Auszuschließen sind entsprechend auch Nutzungsentgelte für

studienbedeutsame Angebote der Hochschulen, von den Bibliotheken bis zum Internet. Ausgeschlossen sind dagegen nicht Gebühren für das Studium Generale, für Weiterbildung und für privatrechtliche Ausbildungsleistungen, die die Hochschulen im Rahmen ihrer Dienstleistungsaufgaben als Anbieter auf dem Markt erbringen.

Zu § 12

Aufgrund der Bestimmungen des § 12 kann das Rahmenrecht wesentliche Reformziele verbindlich regeln, ohne in den Ausgestaltungsspielraum der Länder unzulässig einzugreifen.

Absatz 1 bestimmt das Verfahren des „Globalhaushalts“ als Regel. Damit wird eine längst überfällige Neuerung nachgeholt, die nicht mit Hinweis auf bewährte Strukturen der deutschen Kameralistik abgewehrt werden kann. Nicht nur die pragmatischen Vorzüge des Globalhaushalts, sondern vor allem die Stärkung eines transparenten und verantwortungsvollen Umgangs mit anvertrauten Steuergeldern stehen im Vordergrund. Außerdem üben Globalhaushalte einen heilsamen Druck auf Hochschulverwaltungen aus, sich im Umgang mit teilweise erheblichen Summen zu professionalisieren.

Absatz 2 folgt aus § 9 Abs. 2, 7. Spiegelstrich.

Absatz 3 ist eine langfristige Bindung, die sich aus der Bundeskompetenz für die gesamtstaatliche Entwicklung ergibt. Hier gibt es verschiedene sinnvolle Faktoren, die sich aus gesamtwirtschaftlichen Indikatoren zusammensetzen. Oft wird das Bruttoinlandsprodukt als Maßstab gewählt, allerdings sollte der Gesetzgeber hier jeweils aktuellen Sachverstand einholen. Die Bedeutung dieser Bestimmung zeigt sich an den Folgen des OECD-Länderberichts von 1963, dessen Ausweis der miserablen Stellung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Bereich nationale Bildungsgeschichte schreiben konnte.

Zum 6. Abschnitt: Hochschulverfassung und Organisation (§§ 13 bis 15)

Die bisherigen organisationsrechtlichen Vorgaben für die Hochschulen müssen einheitlich für das ganze Bundesgebiet verändert werden; sie haben sich als hinderlich erwiesen. Vor allem die bisher in § 58 HRG enthaltene Verpflichtung, Hochschulen als Körperschaften und zugleich Einrichtungen des Staates (traditionell: Anstalten) zu organisieren, hat die Hochschulen darin behindert, aktiv und selbstbewußt zu handeln. Das Rahmenrecht sollte es nicht den Ländern überlassen, ob sie aus diesem Befund Konsequenzen ziehen oder nicht. Es sollte verbindlich eine nicht mehr anstaltlich verfaßte Hochschule vorsehen.

Das Rahmenrecht stellt sicher, daß sich die Länder keine über die mit der Rechtsaufsicht verbundenen Pflichten hinausgehenden Möglichkeiten vorbehalten können, um auf die Hochschulen einzuwirken. Allenfalls für die Krankenversorgung können Öffnungsklauseln vorgesehen werden. Es soll damit erreicht werden, daß die staatlichen Stellen nicht mehr wie bisher die Hochschulen administrativ und

bis ins Detail steuern. Die Fachaufsicht war bislang das Einfallstor für die ausufernde bürokratische Bevormundung der Hochschulen durch die Ministerialbürokratien. Deshalb muß diese Form staatlicher Aufsicht über die Hochschulen durch das Rahmenrecht ausgeschlossen werden.

Das Rahmenrecht kann den Reformimpetus, der gerade in strukturellen Fragen der Hochschulen momentan Auftrieb gewinnt, verstärken, indem es verschiedene Modelle der Reform anbietet. Damit ist zugleich den Ländern verbindlich vorgegeben, daß sie sich eines Reformmodells bedienen müssen und es nicht beim Status quo belassen dürfen. Die Option einer anstaltlich verfaßten und fachaufsichtlich bevormundeten Hochschule steht allerdings nicht mehr zur Disposition der Länder – wie die „Neue Hochschule“ zu gestalten ist dagegen in hohem Maße. Die Länder erhalten einen umfassenden Handlungsspielraum, um die Hochschullandschaft umzugestalten; verstärkt wird dies durch eine Klausel, durch die das Rahmenrecht von ihm abweichende organisatorische Regelungen, die im Hinblick auf Autonomie und Flexibilität der Hochschule gleichwertig und angemessen sind, zuläßt.

Zu § 13

Die Neufassung des Absatzes 1 zum alten § 58 HRG hält zunächst daran fest, daß im rechtlichen Status nicht zwischen den einzelnen Hochschularten und Hochschulen unterschieden wird. Unabhängig von der jeweils gewählten Hochschulart ist die rechtliche Stellung von Hochschulen in staatlicher Trägerschaft homogen. Ausländische Modelle, wonach z.B. bei Hochschulen, die keine Universitäten sind, lokalen Trägern ein höheres Gewicht gewährt wird, sind aus systematischen Gründen auszuschließen.

Es wird auch zum Ausdruck gebracht, daß der Staat in erster Linie dafür verantwortlich ist, daß die Hochschulen mit den Mitteln, die für ihre Funktionsfähigkeit unverzichtbar sind, ausgestattet werden. Auch in der Neufassung bleibt Kern des rechtlichen Status der Hochschule, daß sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Zum einen wird ihr „Innenleben“ durch mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten bestimmt. Zum anderen haben die Hochschulen öffentlichen Charakter, der indes nicht mit einer Staatsfunktion zu verwechseln ist. Allerdings muß die Hochschule nun nicht mehr Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, sie kann auch beispielsweise eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Das zweite Element der geltenden Fassung von HRG § 58 Abs. 1 Satz 1 – die Hochschulen sind zugleich staatliche Einrichtungen – ist ersatzlos weggefallen. Dadurch soll zum einen verdeutlicht werden, daß die Rechtsbeziehungen innerhalb der Hochschule nicht durch Verhältnisse anstaltsrechtlicher Subordination, sondern durch Mitgliedschaft bestimmt sind. Zum anderen ist mit der Auffassung der Hochschule als Anstalt häufig verbunden worden, daß schon deshalb dem Staat über die Rechtsaufsicht hinausgehende Eingriffsrechte erwachsen müssen.

Die Konsequenzen aus Satz 2 sind von großer Bedeutung für die Ausgestaltung der Finanzverfassung der

Hochschulen, vor allem was die Instrumente zur Vermögensbildung betrifft. Die Beteiligung an Kapitalgesellschaften (z.B. eigene Ausgründungen in GmbH-Form) und – in beschränktem Umfang – Kreditaufnahme auf dem freien Markt – soll landesrechtlich geregelt werden.

Absatz 2 verdeutlicht, daß die Hochschule unabhängig von ihrer konkreten rechtlichen Gestalt ihre innere Verfassung selbst regeln muß. Im Hinblick auf die Wirkungen, die diese Hochschulverfassung nach außen haben kann, erscheint der Genehmigungsvorbehalt weiter zeitgemäß. Das Rahmenrecht eröffnet es den Ländern, diese Genehmigung nicht einer staatlichen Stelle, sondern beispielsweise auch einem Kuratorium zu übertragen.

Absatz 3 soll es ermöglichen, daß die Hochschulen auch als juristische Person des Privatrechts (Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbH o.ä.) geführt werden. Mit der Möglichkeit der Beleihung ist verbunden, daß die Hochschule dann gleichwohl die hoheitlichen Befugnisse erlangen kann, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben braucht.

Zu § 14

Der organisationsrechtliche Ausgangspunkt der Hochschulreform der 70er Jahre – eine grundsätzlich zweistufige Gliederung der Hochschule in Fachbereiche einerseits, zentrale Einrichtungen und Organe andererseits – hat sich bewährt. Im Hinblick auf die unterschiedliche Größe und fachliche Gliederung der Hochschulen soll der Gestaltungsspielraum für die Organisation der Hochschulen erheblich vergrößert werden. Welche weiteren Organisationsebenen und -formen unter, neben bzw. zwischen und über den Fachbereichen sinnvoll und erforderlich sind, sollte der Regelung durch die Ordnung nach § 14 Abs. 2 überlassen werden. Über das Verfahren gemäß § 6 und durch § 9 Abs. 2 dritter Spiegelstrich, ist zugleich gesichert, daß die Hochschulkuratoren an diesen Organisationsentscheidungen maßgeblich mitwirken. Auf diese Weise wird den Hochschulen und ihren neuen Aufsichts- bzw. Beiräten ein Gestaltungsspielraum zurückgegeben, der gegenwärtig durch gesetzliche Vorgaben und ministerielle Mitwirkungsrechte weitgehend eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist. Die landesrechtliche Möglichkeit, Mindestgrößen für Organisationseinheiten zu normieren, hat neben Wirtschaftlichkeitsüberlegungen den Zweck, eine zu große Aufsplitterung mit entsprechender Überlastung durch eine Vielzahl von dezentralen Gremien zu vermeiden.

Zu § 15

Die Neufassung stellt in Absatz 2 klar, daß die Leitung eine umfassende Verantwortung für die Hochschule hat. Diese Verantwortung bezieht sich zwar in erster Linie auf die Verwaltung der Hochschule. Die Verwaltungstätigkeit ist indes in vielfältiger Weise mit den Aufgaben der Hochschule verzahnt; die Verwaltung der Hochschule ist kein Selbstzweck, sondern soll gewährleisten, daß die Hochschulen ihre Aufgaben und ihre Verantwortung aus §§ 2 bis 4

unter Beachtung der Grundsätze von § 5 erfüllen können. Der weiterhin für das Hochschulrecht maßgebliche Gedanke, daß die Mitglieder der Hochschule über ihre Tätigkeit in der Selbstverwaltung sich auch an der Verwaltung der Hochschule im weiteren Sinne zu beteiligen haben, darf nicht verdrängen, daß zuallererst die professionellen Verwalter und Verwalterinnen der Hochschulen ihre Administration sicherstellen müssen. Hierfür „steht“ nach außen und nach innen die Leitung der Hochschule. Diese starke Stellung und bedeutsame Aufgabe wird durch § 15 Abs. 2 verdeutlicht.

Absatz 4 legt besonderen Wert auf die Verbindung von Qualität und Vertrauen, die im Wahlverfahren zum Ausdruck kommt. Die Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten wird näher an die Hochschule herangebracht, weil das Zusammenwirken mit dem Hochschulkuratorium auch dort sachverständige Treuhänderinnen und Treuhänder der Hochschule vorfindet. Bisher hat die ministerielle Prüfung gerade wegen der nur formalen Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen unmögliche und peinliche Kandidaturen ermöglicht. Der hohe Anteil studentischer Stimmen im eigentlichen Wahlverfahren hat seinen Grund in der demokratischen Überzeugung, daß die Hochschulleitung für alle Mitglieder gleichermaßen bedeutend ist und deshalb von derjenigen Gruppe, um derentwillen die Hochschule hauptsächlich eingerichtet ist, in besonders starkem Maße legitimiert sein soll. Das Verfahren nach Satz 2 verlangt in der Regel die Herstellung eines Wahlkörpers analog zu „Wahlmännergremien“ – also die Herstellung eines Wahlkörpers mit studentischen Wahlstimmen für je eine bestimmte Anzahl studentischer Urstimmen. Dies fördert die Meinungs-, Gedanken- und Willensbildung unter den Studentinnen und Studenten. Die Nachteile von Urwahlen in großen Hochschulen bei geringer Wahlbeteiligung – hoher Aufwand, geringe Legitimation – werden vermieden.

Zum 7. Abschnitt: Hochschulentwicklung und Bewertung (§§ 16 bis 18)

Im Interesse der Autonomie und der Stärkung von Selbstverwaltung sowie Flexibilität der Hochschulen ist das Land auf die Rechtsaufsicht zu beschränken. Auch bei einer lediglich rechtsaufsichtlichen Kontrolle des Landes über die Hochschulen bestehen vielfältige Möglichkeiten, auf diese einzuwirken. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß die Hochschulen vielfältige rechtliche Vorgaben beachten müssen. Eine weitergehende Aufsicht soll es nicht mehr geben. Gerade die über die Rechtsaufsicht hinausgehenden Eingriffsbefugnisse der Ministerialbürokratie sind u. a. dafür verantwortlich, daß die deutschen Hochschulen z. Z. nicht durch das Fehlen von Wettbewerb, sondern viel stärker durch wettbewerbsverzerrende oder -behindernde Reglementierungen geprägt sind. Die Neuordnung und weniger staatsunmittelbare Steuerung des Hochschulwesens kann ohne das Ende der Dienst- und Fachaufsicht der zuständigen Ministerialbürokratie nicht erreicht werden. Ihre Eingriffe unter Berufung auf die staatlichen Aufsichtsbefugnisse haben sich in den letzten Jahrzehnten von einer grundsätzlichen und ressour-

cenverteilenden Gestaltung der Rahmenbedingungen für alle Hochschulen wegentwickelt zu einer Durchsetzung oder Vorgabe von Einzelentscheidungen. Dieser Fehlentwicklung muß die rechtliche Grundlage entzogen werden.

Zu § 16

Absatz 1 erlaubt auch die Übertragung von Teilen der Rechtsaufsicht auf das Hochschulkuratorium. Das ist dort sinnvoll, wo die Ministerien keine Apparate mehr haben werden, bzw. aus systematischen Gründen auf eine eher staatsferne Aufsicht Wert gelegt wird. Vor allem die Aufsicht über Finanzen und Wirtschaftsführung kann sinnvoll delegiert werden, insbesondere im Kontext der Entwicklungsplanung und der effektiven Gestaltung von Globalhaushalten.

Zu § 17

Den Entwicklungsplänen kommt nach dieser Bestimmung hohe normative Kraft zu. Die Ausfüllung erfolgt zwar durch Landesrecht, aber die strikte Verknüpfung von Entwicklungsplan und Haushaltsaufstellung wird sinnvollerweise rahmenrechtlich geregelt. Damit ist auch eine Aufgabenpräzisierung für das Hochschulkuratorium gewährleistet.

Zu § 18

Da die Evaluierung (Bewertung) sich bundesweit bereits in vielfältiger Form durchgesetzt und den Beweis sinnvollen Wettbewerbs zwischen verschiedenen Verfahren angetreten hat, wird nicht mehr als der Grundsatz geregelt sowie die unbedingte Beteiligung der Studentinnen und Studenten. Dem Landesrecht und vor allem den Hochschulen selbst kommt es zu, Sachverständige aus der Praxis und andere relevante Gutachterinnen und Gutachter je nach Eigenart des Faches, der Studiengänge und der Forschungsgebiete in das Bewertungsverfahren einzubeziehen.

Zu Kapitel II: Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen (§§ 19 bis 30)

Zum 8. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 19 bis 26)

Zu § 19

§ 19 leitet einen der wichtigsten Reformabschnitte des Gesetzes ein. Systematisch ist Mitgliedschaft (im Gegensatz zum Angehörigen-Status) und Gruppenzugehörigkeit (im Zusammenhang mit Selbstverwaltung, Homogenitätsprinzip der Mitbestimmungsgruppen etc.) zu unterscheiden. Es ist bewußt darauf verzichtet worden, außer den Qualifikantinnen und Qualifikanten und den Professorinnen und Professoren den einheitlichen Lehrkörper durch Personengruppen weiter zu differenzieren. Das bedeutet nicht, daß es keine Binnendifferenzierung mit weitergehenden Funktionsbezeichnungen geben kann. Aber das Rahmenrecht soll einem neuen Dienstrecht nicht vorgreifen.

Zu § 20

Angehörige wirken gemäß Absatz 1 an der Aufgabenerfüllung der Hochschulen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit. In der Regel dürfen Angehörige die Aufgaben der Mitglieder nicht dauerhaft ersetzen.

Die Stellung ehemaliger Studierender in Absatz 2 soll ein besonderes Näheverhältnis zu „ihrer“ Hochschule gewährleisten, das über die Mitgliedschaft in Fördergesellschaften u. ä. hinausgeht. Es ist anerkannt, daß diese „Ehemaligen“ in besonderer Weise der Hochschule beratend zur Verfügung stehen können. Es ist ggf. daran zu denken, sie in das Hochschulkuratorium zu integrieren oder in anderer Weise – auf Freiwilligkeit beruhend – an den Geschicken der Hochschule als besonders kompetenter Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Grundordnung soll hierzu besondere Regelungen treffen. Insbesondere Regelungen, wie sie vor allem in Hinblick auf die verbeamteten Mitglieder des Lehrkörpers und die Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren in den §§ 49, 50 und 52 des alten HRG getroffen wurden, sind in Übereinstimmung mit dem neuen Dienstrecht und dem Hochschultarifrecht gemäß § 24 neu zu fassen und anzupassen.

Zu § 21

Die Einführung eines einheitlichen Lehrkörpers trägt dem Kontinuum der wissenschaftlichen Tätigkeit innerhalb des gewählten Berufs Rechnung. Sie ist keineswegs eine „Laufbahn“ in dem Sinn, daß eine Person, die dem Lehrkörper angehört, in diesem ohne weitere Abschnitte und Zäsuren eine gesamte Biographie innerhalb dieser Gruppe zurücklegen kann. Aus Absatz 3 im Zusammenhang mit § 23 ergibt sich zweifelsfrei, daß der Tarif eine besondere Form des Angestelltenverhältnisses darstellen muß, in dem betriebsbedingte Kündigungen und Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes ebenso gelten wie das Gebot, anstelle der geltenden Dienstaltersregelungen Leistungskriterien für eine differenzierte Entlohnung anzuwenden. Die erste Beschäftigung muß befristet werden, damit nach einer angemessenen Probezeit die schwerwiegende Entscheidung für eine Dauerbeschäftigung korrigiert werden kann. Allerdings sollte das nicht so geschehen, daß eine Person – wie bei anderen Probezeiten üblich – ohne Angabe von Gründen aus dem Dienst ausscheiden muß.

An die Stelle der bisher vielfältigen und unübersichtlichen Möglichkeiten der Befristung soll ein einheitliches Prinzip treten, das sowohl den Interessen der Hochschulen, das wissenschaftliche Personal zu erproben, als auch den sozialen Belangen der Beschäftigten gerecht wird. Durch die Regelungen von § 21 Abs. 2 und 3 haben die Hochschulen vier Jahre Zeit, eine Aspirantin oder einen Aspiranten auf eine Anstellung im Lehrkörper zu erproben. Fällt die Erprobung positiv aus, so sind die wissenschaftlich Tätigen unbefristet zu beschäftigen. Für den Fall, daß die Erprobung negativ ausfällt, hat der/die Betroffene ein Jahr Zeit, sich aus einem weiterhin gesicherten Beschäftigungsverhältnis um eine andere Anstellung zu bemühen.

Zu § 22

Das Professorat hat innerhalb der einheitlichen wissenschaftlichen Tätigkeit des Lehrkörpers eine herausgehobene Stellung. Nach den Regeln der wissenschaftlichen Gemeinschaft („scientific community“) bezeichnet der Titel „Professorin/Professor“ jene Personen, deren wissenschaftliche Leistung in Breite und Tiefe erheblich über dem Durchschnitt allgemeiner Forschungs- und Lehrtätigkeiten steht. Das Gesetz trägt dem – auch im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – Rechnung (§ 28 Abs. 3). Allerdings sind diese besonderen Rechte der individuellen Hervorhebung innerhalb der Geltung von Artikel 5 Abs. 3 GG nicht auf die wissenschaftlich-organisatorische Struktur des Lehrkörpers und das neue Dienstrecht zu übertragen.

Da generell davon ausgegangen wird, daß die originären Tätigkeiten in der Hochschule nicht „hoheitlich“ sind, ist ebenso allgemein davon auszugehen, daß auch Professorinnen und Professoren nicht zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen sind. Vielmehr ist der Schutz der Wissenschaftsfreiheit, vor allem die Freiheit vor unbilliger Einwirkung auf die Unabhängigkeit wissenschaftlicher Arbeit, durch die Daueranstellung nach der Probezeit gewährleistet.

Der sensible Punkt einer nicht positiv absolvierten Probezeit nach der ersten Berufung wird sozial abgewogen geregelt: da die Berufungsfähigkeit bei der ersten Berufung feststand, kann ein Ausscheiden aus der Hochschule zwar prinzipiell in Frage kommen, ist aber unangemessen. Eine Rückkehr an die Hochschule, von der berufen wurde, erscheint diskriminierend als eine Fortsetzung der Tätigkeit an der Hochschule, die den ersten Ruf ausgesprochen hat. So wird auch die Verantwortung der Institution für ihre Personalentscheidungen betont. Das Gesetz regelt bewußt nicht mehr das „Hausberufungsverbot“, weil dieses fachspezifisch differenzierter als in der Vergangenheit zu betrachten ist.

Zu § 23

Mit dem neuen Begriff der Qualifikantinnen und Qualifikanten wird eine Personengruppe bezeichnet, die früher unter „Nachwuchs“ zusammengefaßt wurde. Die Promotion ist die entscheidende Qualifikationsprüfung für die Bewerbungsfähigkeit der Aufnahme in den Lehrkörper. Die Habilitation als regelmäßige Bewerbungsvoraussetzung für Professuren entfällt.

Zu § 24

Mit der Tariföffnung wird ein besonderer Reformaspekt des Gesetzes normiert. Wenn man von zu erwartenden Problemen der Überleitung in das neue Dienstrecht absieht, bietet sich hier eine einmalige Gelegenheit, das wissenschaftliche Dienstrecht auf eine moderne Basis zu stellen.

Es wird bewußt davon abgesehen, die Beschäftigungsverhältnisse für die an den Hochschulen hauptberuflich wissenschaftlichen Tätigkeiten näher zu bezeichnen. Es ist zwar möglich, in Anknüpfung an die traditionellen Bezeichnungen – Assistent, Do-

zent u. a. – ein hierarchisch differenziertes System zu entwickeln. Dies wäre indes unvereinbar mit dem Ansatz, es als eine Aufgabe der Tarifvertragsparteien anzusehen, für eine sachgerechte Regelung der Grundzüge der Beschäftigung wissenschaftlich Tätiger zu sorgen. Es sollte daher auch dem Tarifvertrag überlassen bleiben, mit welchen Bezeichnungen welche Beschäftigungsverhältnisse versehen werden. Allerdings ist es aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973, – 1 BvR 424/71 und 325/72 – BVerfGE 35, 79) erforderlich, daß im Gesetz bestimmte minimale Regelungen getroffen sind, die dem Tarifvertrag vorausgesetzt sind.

Zu § 26

Die wesentlichen Regelungen in diesem Bereich liegen beim Landesgesetzgeber. Die Rahmenrechtsregelung bezeichnet nur den Bereich, der vor allem für die Entwicklungsplanung und die Rechenschaftslegung über Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung ist.

Zum 9. Abschnitt: Frauenförderung (§ 27)

Zu § 27

Während sich die Zahl der Studienanfängerinnen in vielen Fachbereichen der der Studienanfänger annähert, ist immer noch nur ein trauriger Bruchteil der Professuren mit Frauen besetzt. Gleichzeitig steht an den Hochschulen ein Generationenwechsel an: Bis zum Jahr 2005 wird annähernd die Hälfte der Professuren neu zu besetzen sein. Es eröffnet sich die einmalige Chance, die Beteiligung von Frauen in der Wissenschaft in kurzer Zeit stark zu erhöhen. Allerdings werden noch massive Initiativen zur Erhöhung des Frauenanteils auf allen Qualifikationsstufen des Lehrkörpers und unter den anderen Mitgliedergruppen sowie eine intensive Reform der gesamten Berufungs- und Einstellungspraxis der Hochschulen nötig sein, wenn diese Chance nicht verpaßt und damit die Ausgrenzung von Frauen aus dem Wissenschaftsbetrieb erneut für lange Zeit zementiert werden soll.

Etablierte Männerseilschaften behindern häufig die wissenschaftliche Karriere von Frauen, während in vielen internen Dienstleistungsbereichen der Hochschulen der Betrieb ohne die Beschäftigung von Frauen nicht aufrechterhalten werden könnte. Die einseitige Ausrichtung der wissenschaftlichen Laufbahn an der männlichen Normalbiographie hat vielfach die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Wissenschaft behindert. Wissenschaft als Beruf muß auch in weiblichen Lebenslagen und bei weiblicher Lebensplanung möglich sein. Der Initiationsritus der Habilitation, die großen Schwierigkeiten eines Wiedereinstiegs ins Wissenschaftssystem nach einer familiären Pause beispielsweise und das mißtrauische Beäugen von Frauenforschung sind nur einige Beispiele für die erheblichen Benachteiligungen von Frauen in den Hochschulen.

Ohne einen qualitativen Sprung bei der Aufhebung der Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen verfehlt die Reform ihren

Zweck. Alles, was über die Einbindung der Hochschulen in die Bewältigung von Zukunftsaufgaben zu formulieren ist, stimmt nur zur Hälfte, wenn die Hochschulen nicht selbst die Aufhebung der Frauenbenachteiligung zum Teil ihrer strukturellen und inhaltlichen Selbsterneuerung machen. Hier vor allem muß die neue Hochschulreform Defizite der ersten beheben. Denn die vielen Reformer und wenigen Reformerinnen der 70er Jahre entwickelten zeittypisch kein Gespür für die Frauenbenachteiligung. Daß die im Grundgesetz verbriefte Gleichberechtigung an den Hochschulen erheblich beeinträchtigt ist, kam ihnen damals praktisch nicht in den Blick. Trotz ihres egalitären Charakters erhielt die 70er Reform die Hochschulen als Domäne des akademischen Patriarchats.

§ 5 Abs. 2 bestimmt, daß die Hochschulen bei der Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken haben. Frauenförderung und Frauenforschung gehören zu den Bereichen der Reform, an denen sich die Hochschulautonomie bewähren muß. Es besteht Anlaß zur Hoffnung, daß einzelne Hochschulen und Fachbereiche ihren Gestaltungsspielraum auch zur Profilierung durch höhere Anteile von Frauen am Lehrkörper und anderen Mitgliedergruppen, aber auch durch ausgewiesene Frauenforschung nutzen werden. Andererseits gehören Frauenförderung und Frauenforschung zu den Bereichen, bei denen die Erfahrung der letzten 20 Jahre lehrt, daß insbesondere die Länder korrigierend auf unerwünschte Entwicklungen reagieren müssen. Die fortdauernde Situation der Benachteiligung von Frauen an den Hochschulen legt nahe, den Hochschulen und den Ländern eindeutige Vorgaben zu machen, um bundesweit einen Mindeststandard für die Frauenförderung zu erreichen. Frauenförderung wird deshalb als eigenständiger Aufgabenbereich verankert. Dauert die Frauenbenachteiligung an den Hochschulen im bestehenden Umfang an, verstößt dies gegen die Intention des Gesetzes.

Absatz 1 konkretisiert den Tätigkeitsgrundsatz der Frauenförderung durch die Vorschrift einer bevorzugten Einstellung von Frauen in allen Beschäftigungsbereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind.

Absatz 2 verpflichtet die Hochschulen, Frauenförderpläne aufzustellen, in denen die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 dargestellt werden. Diese Darstellung muß turnusmäßig erfolgen. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, Ziele und Aufgaben der Frauenförderpläne sowie einen Kriterienkatalog festzulegen, dem der Frauenförderplan entsprechen soll. Es entspricht dem Sinn von Absatz 1 und 2, insbesondere die Aktivitäten der Hochschulen zur Förderung der Beteiligung von Frauen an Forschung und Lehre sowie der Qualifikantinnen zu benennen, aber auch die Aktivitäten der Frauenbeauftragten (Absatz 3). Die Frauenförderpläne bzw. die Maßnahmen, die sie zur Frauenförderung benennen sind bindend, weswegen sie durch die Genehmigung der Frauenpläne durch die Hochschulkuratoren aufgewertet werden (§ 9, Abs. 2, 6. Spiegelstrich).

In Absatz 3 wird die Bestellung von Frauenbeauftragten verbindlich geregelt. Die Frauenbeauftragten haben entsprechend der Intention von § 5 Abs. 2 umfassende Aufgaben. Der in Absatz 3 genannte Katalog der Aufgaben, an denen die Frauenbeauftragten mitzuwirken haben, ist bindend. Die Länder regeln die Art und Weise der Mitwirkung und können weitere Aufgabenbereiche aufnehmen. Die Kompetenzen sind ebenfalls durch die Länder zu regeln, die Länder müssen Festlegungen zu Widerspruchs-, Informations-, Akteneinsichts-, Zutritts-, Rede- und Antragsrechte in Kollegialorganen und Gremien sowie Ausstattung und dienstrechtliche Bestimmungen treffen. Abgesehen von den Kompetenzen sind die Frauenbeauftragten personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll – d. h. mit Aussicht darauf, die gesetzten Ziele (insbesondere die der §§ 5 Abs. 2 sowie § 27 Abs. 1 und 2) zu erreichen – wahrnehmen können. Dies macht es unter Umständen erforderlich, mehrere Frauenbeauftragte auf verschiedenen Ebenen der Hochschule in entsprechenden Beschäftigungsverhältnissen einzustellen. Die Länder haben die Möglichkeit, entsprechende Regelungen zu treffen. Eine Benachteiligung der Beauftragten, beispielsweise berufliche Nachteile durch Erschweren der Rückkehr aus einer befristeten Tätigkeit als Beauftragte in die vorherige Beschäftigung, ist gesetzwidrig.

Absatz 4 verlangt, die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 regelmäßig zu bewerten. Die Länder können regeln, wer die Bewertung in Auftrag gibt und wer sie durchführt. Zwingend ist, daß die Bewertung eine Qualität aufweist, die bestimmte, verwertbare Ergebnisse für die Planung der Hochschulfinanzierung und der Hochschulentwicklung sicherstellt. Das Land hat deshalb bei der Festlegung der Durchführung der Bewertung entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Öffentlichkeit und staatliche Stellen sind regelmäßig über den Erfolg der Frauenförderung zu informieren, die Länder legen den Turnus, das mit der Autorenschaft betraute Hochschulgremium und die als Adressatin des „Frauenförderberichts“ in Frage kommende(n) staatliche(n) Stelle(n) fest. Daß die Hochschulaufgabe „Frauenberichterstattung“ auf die Frauenbeauftragten abgedrängt wird, ist ausgeschlossen, da diese lediglich zu beteiligen sind. Die Länder können, beispielsweise analog zum Frauenförderplan, Kriterien für die Berichterstattung festlegen.

Zum 10. Abschnitt: Mitwirkung und Mitbestimmung (§§ 28 und 29)

Zu § 28

Das Demokratisierungsgebot für die Entscheidungsstrukturen der Hochschule muß eine ausgewogene Balance zwischen „starker“ Hochschulleitung und jenen Grundsatzbereichen herstellen, die nur kollegial und unter Beteiligung aller Gruppen zustande kommen können, wenn die wissenschaftliche Körperschaft ihre innere Einheit erhalten soll. Konsequenzen aus der fundierten Kritik der „Gruppenuniversität“ können nicht darin münden, dieses Prinzip außer Kraft zu setzen, sondern die Entscheidungsbereiche zu präzisieren. Die Konzentration auf Ent-

scheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (Absatz 1) trägt dem Rechnung.

Absatz 3 stellt die Pflicht zur Selbstverwaltung fest. Diese gilt nicht nur in Gremien und Kollegialorganen, sondern auch für Ämter, z. B. das Dekanatsamt. Ob und wie weit mittels Sanktionen nachdrücklich ange-mahnt wird, dieser Pflicht effektiv nachzukommen, obliegt dem Landesrecht. Absatz 3 regelt auch die Mitwirkungsmöglichkeiten bestimmter Mitgliedergruppen. Aus dem Grundsatz der Frauenförderung folgt, in bestimmten Gremien eine überproportionale Beteiligung stimmberechtigter Frauen sicherzustellen. Nach Rechtsprechung der obersten Gerichte ist dies auch für die Gruppe der Professorinnen und Professoren so zu regeln, obwohl der rechtliche Gehalt dieser Bestimmungen angezweifelt werden kann. Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 4 hat sich bewährt. Im übrigen ist die Hochschule frei, innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des Absatzes 3 ihre Kollegialorgane und Gremien auch anders als in festen Paritäten zusammenzusetzen und den einzelnen Gruppen unterschiedliches Gewicht zu geben, z. B. den Studentinnen und Studenten in Studienkommissionen einen höheren Anteil einzuräumen. Kommissionen ohne abschließende Beschlußkompetenz können auch von den Bestimmungen des Absatzes 3 abweichend zusammengesetzt werden.

Zu § 29

Absatz 1 enthält unter Nummer 1 eine der wesentlichen Neuerungen in diesem Regelungsbereich. Als Wahlgruppe bilden alle wissenschaftlich hauptberuflich Tätigen eine einheitliche Gruppe. Das heißt, das Homogenitätsprinzip richtet sich ausschließlich nach der Tätigkeit und der damit verbundenen institutionellen Funktion. Es wird also hier nicht getrennt zwischen dem Professorat und einer Zusammenfassung der anderen Gruppen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Bisher sind die letzteren wegen des Fehlens der Professorinnen und Professoren ja auch in sich keine homogene Gruppe gewesen. Die komplizierten und diskriminierenden Regelungen dafür, wer statusrechtlich Professorin oder Professor sein kann, ohne es dienstrechtlich zu sein, fallen fort. Einzig die Bestimmung des § 28 Abs. 3 muß bei der Zusammensetzung bestimmter Gremien berücksichtigt werden.

Absatz 3 zieht die Konsequenzen aus dem Studierendenstatus der Doktorandinnen und Doktoranden. Dieser muß nach Landesrecht im Zusammenhang mit § 19 Abs. 1 geregelt werden.

Absatz 4 ist die Konsequenz aus der Tatsache, daß viele Hochschulen traditionell Bereiche haben, in denen die Tätigkeitsmerkmale wissenschaftlicher Arbeit überwiegen, ohne daß diese Bereiche den Fachbereichen oder anderen explizit wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordnet sind.

Zum 11. Abschnitt: Studierendenvertretung (§ 30)

Zu § 30

Reformimpulse, die von den Studierenden in die Hochschule hineingetragen werden, müssen geför-

dert und die Partizipationsmöglichkeiten der Studentinnen und Studenten verbessert und abgesichert werden. Mit Absatz 1 wird für alle Hochschulen und Länder verbindlich die Einführung einer Studierendenvertretung geregelt. In den Bundesländern, die die Verfaßte Studierendenschaft abgeschafft haben, muß diese wieder eingeführt werden. Damit wird ein wesentliches Defizit des alten HRG beseitigt.

Absatz 3 stellt die Studierendenvertretung hinsichtlich des Rechts auf und der Pflicht zur Mitwirkung sowie hinsichtlich des Benachteiligungs- und Bevorzugungsverbotens den Kollegialorganen gleich. Absatz 4 regelt umfassend die Aufgaben der Studierendenschaft, Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, Urabstimmungen durchzuführen. In Absatz 6 wird bestimmt, daß das Landesrecht zu regeln hat, in welcher Form die Hochschule auf Antrag der Studierendenschaft weitere Befugnisse übertragen kann, d.h. wenn die Studierenden dies wünschen. Absatz 7 regelt die Finanzhoheit der Studierendenschaft.

Zu Kapitel III: Lehre und Studium (§§ 31 bis 42)

Zum 12. Abschnitt: Organisation des Studiums (§§ 31 bis 35)

Studium und Lehre sind Kernaufgaben der Hochschulen. Mit dem Studium ist für die Hochschule die Aufgabe verbunden, die Lehre und die Forschung auf ihre Umsetzbarkeit für den Zweck des Studiums hin zu organisieren. Das Studium soll im Mittelpunkt stehen. Die Studentinnen und Studenten gehen mit der Hochschule einen Vertrag ein, der beide Seiten verpflichtet: Die Hochschule zur Qualität, die Studentinnen und Studenten zur aktiven Teilnahme.

Die Studienstrukturenreform ist als eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Hochschulen angemahnt. Sie ist originäre Aufgabe der Selbstverwaltung, nicht der staatlichen Kontrolle, daher können nur die Hochschulen selbst diese Aufgaben bewältigen. Was ihnen nach der bisherigen Rechtslage fehlt, sind Eigenverantwortlichkeit für eine schnellere Anpassung von Studienstrukturen und die wettbewerblichen Elemente, die eine gute Leistung belohnen, eine Fehlleistung aber auch mit Konsequenzen belegt. Solche Elemente können durch die staatliche Finanzierung auf der Basis von Leistungsindikatoren, die mit den Hochschulen abgestimmt werden, eingeführt werden. Wenn Studiengänge um Studentinnen und Studenten werben müssen, können sie mittels Qualität und Attraktivität konkurrieren, wenn ihnen die Kompetenzen zugestanden werden.

Zu dieser Eigenverantwortlichkeit muß auch gehören, mehr Differenzierung in die Strukturen und die Inhalte des Studiums zu bringen, damit die Unterschiede in den Schwerpunkten, den Ausstattungen, den Besonderheiten der Hochschule deutlicher werden. Damit wird erst die Qualität ermöglicht, die Hochschulen bieten können, wenn sie von einem Korsett zu großer Einheitlichkeit befreit werden und statt dessen für jeden Studiengang ihr eigenes Profil ausprägen können. Der Apparat staatlicher Studienreform mit Beteiligung der Hochschule ist daher vollständig entbehrlich. Dagegen besteht weiterhin die

Notwendigkeit, die Abschlüsse im Fach, die Studienabschnitte so zu kennzeichnen, daß eine Anerkennung gleichartiger Studiengänge an allen Hochschulen möglich ist.

Aus der Verflechtung der internationalen Märkte wird an das deutsche System der Studienabschlüsse der Maßstab der Vergleichbarkeit und der Attraktivität gestellt. Die angelsächsischen Abschlüsse des Bachelor und Master sind im internationalen Vergleich strukturell anders angelegt als die grundständigen Abschlüsse in Deutschland. Um die internationale Attraktivität der deutschen Hochschulen zu erhöhen und um deutschen Absolventinnen und Absolventen bessere Chancen auf internationalen Arbeitsmärkten zu geben, ist die Einführung der angelsächsischen Abschlüsse an den Hochschulen eine sinnvolle Erweiterung. Sie sollte die deutschen Abschlüsse nicht verdrängen, aber ergänzen.

Nicht nur für neue Abschlüsse, auch für die Kompatibilität der vorhandenen Studiengänge ist die generelle Einführung eines Kreditsystems für die Bewertung von Studienleistungen eine notwendige Strukturveränderung, die an den Hochschulen so zügig wie möglich umgesetzt werden sollte. Das European Credit Transfer System (ECTS) kann dafür hilfreich sein, es sollte als Vorgabe genutzt werden. Kreditierung und Modularisierung bringen eine höhere Transparenz in den Aufbau und die Inhalte der Studiengänge. Sie flexibilisieren zugleich, denn durch die Module lassen sich neue interdisziplinäre Studiengänge entwickeln. Sie können dazu beitragen, Studien an unterschiedlichen Hochschularten durch ein neues Bewertungssystem zu erleichtern.

Das Studium wird aufgewertet durch den Immatrikulationsvertrag, der die Hochschulen zur Schaffung geeigneter Strukturen, die Studentinnen und Studenten zur Teilnahme, verpflichtet. Die Hochschulen verpflichten sich zugleich zu regelmäßiger Evaluation zur Qualitätssicherung. Studienbegleitende Prüfungen als Erfolgskontrolle werden verbindlich. Diese Erfolgskontrolle ist für Lehrende wie Studierende wichtig, um die Chancen für einen Studien-erfolg richtig einzuschätzen und die Fachberatung daran zu orientieren.

Fernstudium und Weiterbildung müssen stärker in das Pflichtangebot Eingang finden. Diese Formen tragen den Veränderungen im Studierverhalten und den biographischen Veränderungen in der Studierendenschaft besser Rechnung. Sie sind unverzichtbar für die Zweitqualifikation nach einer beruflichen Phase, aber sie können auch die grundständigen Studiengänge in ihrer Struktur verändern, wenn sie nah an der fachlichen Ausbildung organisiert wird. Der Einsatz des Fernstudiums ist in der Weiterbildung besonders geeignet, wird aber als Ergänzung von Studienbestandteilen des Präsenzstudiums nur unzureichend genutzt. Die wissenschaftliche Weiterbildung ist trotz ihrer Benennung in den Rechtsvorschriften als eine der Aufgaben der Hochschulen nicht in ausreichendem Maße vorangekommen. Die Überlastbedingungen in der Lehre und schließlich die unattraktive Priorisierung in den Fakultäten hat die Entwicklung behindert. Diese Studiengänge wer-

den erst dann gefördert, wenn die Einrichtung von Weiterbildung genauso akzeptiert wird von Hochschule und Staat wie die grundständigen Studiengänge.

Multimedia ist ein Oberbegriff für den Einsatz von neuen Techniken und Formen in allen Ebenen von Forschung und Lehre und sollte gefördert werden, um die Modernisierung der Lehrformen damit zu unterstützen.

Die allgemeine Studienberatung und die psychosoziale Beratung der Studentinnen und Studenten ist eine verpflichtende Aufgabe der Hochschulen. Die fachliche Studienberatung durch die Lehrenden muß intensiviert werden, um den Grundsätzen der Studienstruktur entsprechend fördern zu können. Die fachliche Studienberatung muß daher eine Pflichtaufgabe aller Lehrenden sein, der sich die Fachbereiche ebenso annehmen müssen wie der Organisation der Lehre.

Die Regelstudienzeit wird abgeschafft und durch die Mindeststudienzeit ersetzt. Die notwendige Studienzeit soll verkürzt werden, nicht der statistische Durchschnitt. Die Hochschulen müssen dem veränderten Studierverhalten Rechnung tragen. Daß eine steigende Zahl von Studentinnen und Studenten zugleich erwerbstätig ist, vor dem Studium einen beruflichen Abschluß erworben oder eine Berufstätigkeit begonnen hat, muß neben dem Hauptweg von der Schule zur Hochschule durch eine geeignete Organisation des Studiums berücksichtigt werden. Andererseits muß der ernsthafte Wille zum Abschluß erkennbar sein. Den Hochschulen obliegt es deshalb, nach Maßgabe des Landesrechts festzustellen, wer aufgrund bestimmter eng gefaßter Studiendaten zu exmatrikulieren ist.

Die Hochschulen sollten Anreize über die staatliche Finanzierung erhalten, die Studienstruktur attraktiv zu gestalten.

Zu den §§ 31 und 32

Die Zuständigkeit für das Studium fällt ausschließlich in die Kompetenz der Hochschulen. Die Errichtung von Studiengängen setzt die Genehmigung der Akkreditierung voraus. Damit wird die Qualität und die Vergleichbarkeit gewährleistet.

Die Struktur der Studiengänge muß transparent sein, um durch die Anrechnung von Studienleistungen zu einer hohen Flexibilität für die Studenten zu kommen.

Die Studienordnungen werden vorrangig vor den Prüfungsordnungen für die Gestaltung des Studiums. Sie gehen in die Zuständigkeit der einzelnen Hochschule über, müssen aber mit der Akkreditierung vorgelegt werden und sind daher verbindlich. Die überlieferte Trennung des auf Studium und Prüfung bezogenen Satzungsrechts der Hochschulen in Studienordnungen einerseits und Prüfungsordnungen andererseits hat sich nicht bewährt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Vereinfachung soll als Regelfall künftig nur eine Satzung die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten in Stu-

dium, Lehre und Prüfung regeln. Dadurch wird verdeutlicht, daß Studium, Prüfung und Lehre von den Hochschulen als einheitlicher Lebenssachverhalt angemessen zu regeln ist. Die einheitliche Satzung ermöglicht es, alle mit den Rechtsbeziehungen zwischen Studentin/Student und Hochschule verbundenen Fragen übersichtlich und ohne Verweisungen zu regeln. Der rechtlichen Anforderung, daß Prüfungen einer hinreichenden Rechtsgrundlage bedürfen, da sie grundrechtsrelevant sind, wird auch in einer einheitlichen Satzung ausreichend Rechnung getragen. Die einheitliche Satzung ist außerdem geboten, weil durch die vorgeschlagenen Neuregelungen von Studium und Prüfung diese bedeutend enger miteinander verzahnt werden sollen als im traditionellen Hochschulsystem.

Die internationale Orientierung legt nahe, daß auch mehrsprachige Lehrveranstaltungen zur Selbstverständlichkeit werden. Fremdsprachige Abschlüsse und Prüfungsbestandteile (z.B. Englisch, Französisch, Spanisch) sollten gefördert werden.

Durch studienbegleitende Leistungsnachweise soll der Studienfortschritt und der Erfolg sichtbarer werden, um gezielt mit der Studienberatung einsetzen zu können.

Die Mindeststudienzeit ist eine Auflage an die Hochschulen, die strukturellen Voraussetzungen für eine kürzere Studienzeit zu schaffen. Die durchschnittliche Studiendauer verliert damit an Bedeutung.

Die Gleichstellung der weiterführenden Studiengänge erfordert von den Hochschulen und den Ländern die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine erhebliche Ausweitung dieser Studienangebote ermöglicht. Sie reichen von der Planung des Lehrangebots über die Anrechnung auf das Lehrdeputat bis zur Erhebung von Gebühren zur Finanzierung spezieller Angebote.

Zu § 33

Diese Verpflichtung folgt aus dem Vertrag der Hochschule mit den Studentinnen und Studenten. Die erste Pflicht ist das Lehrangebot, hinter dem andere Aufgaben der Hochschulen zurückstehen müssen. Diese Priorität muß auch verfolgt werden, weil durch die weitgehende Aufhebung des Numerus clausus eine hohe Flexibilität der Fachbereiche erforderlich ist, um hohe Belastungen auszuhalten und dennoch die Qualität des Studiums nicht zu vernachlässigen.

Aus der Akkreditierung folgt, daß die Hochschule in der Lage ist, für ein ordnungsgemäßes Studium zu sorgen. Daraus läßt sich ein Rechtsanspruch der Studentinnen und Studenten insoweit ableiten, als sie im Lauf eines Studiums während der Mindeststudienzeit ein Angebot vorfinden müssen, das ihnen die Erfüllung der in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Leistung ermöglicht. Auch wenn keine individuellen Studienverträge geschlossen werden, ergibt sich aus der Beratungs- und Betreuungspflicht der Hochschule, daß die Studentinnen und Studenten rechtzeitig auf eine Fortsetzung ihrer Studien an anderen Hochschulen verwiesen werden müssen, wenn absehbar ist, daß ein ordnungsge-

mäßes Studium nicht mehr gewährleistet sein wird (z. B. bei Studiengängen in Auflösung).

Zu § 34

Die fachliche Beratung durch Lehrende nach Absatz 2 ist die beste Erfolgskontrolle. Sie muß so organisiert werden, daß sie zur üblichen Aufgabe der Lehrenden und zur Normalität für die Studentinnen und Studenten wird.

Es darf nach Absatz 3 keinen sanktionsbewehrten Beratungszwang geben. Entscheidend ist, daß innerhalb des materiellen oder immateriellen Vertragsverhältnisses zwischen der/dem einzelnen Studentin/Studenten und der Institution Klarheit über die Gründe für unbeabsichtigt lange Studiendauer geschaffen wird.

Zu § 35

Evaluationsverfahren in Lehre und Studium sind ein notwendiger Prozeß zur Wiederbelebung der Studienreform und der Sicherung von Qualität. Die Autonomie der Hochschulen bei diesen Verfahren ist unabdingbar, um ein gemeinsames Interesse der Mitglieder an Studienreform und Qualitätssicherung zu fördern sowie Abwehrhaltungen gegenüber Evaluationsverfahren abzubauen. Diese Autonomie setzt aber eine besondere Rechenschaftspflicht voraus, die durch die Veröffentlichung und die Kontrolle der Akkreditierungsstelle wahrgenommen wird. Die Studentinnen und Studenten sind zu beteiligen.

Zum 13. Abschnitt: Abschlüsse (§§ 36 und 37)

Ein Hochschulabschluß dient der Feststellung, daß das angestrebte Ziel des Studiums erreicht ist. Dem Abschluß geht eine Prüfung voraus. Die Hochschule bestätigt mit dem Abschluß bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit gleichartigen Abschlüssen vergleichbar sind. Abschlüsse müssen einen hohen Grad an Legitimation haben, vom Staat garantiert und in ihrem Aussagegehalt immer wieder von den Hochschulen ausgewiesen werden.

Die Formulierung des § 18 HRG (alt) ist insofern irreführend, als die Studienabschlüsse in der Regel nicht berufsqualifizierend sein können. Die Koppelung von Berufen und Abschlüssen besteht in erster Linie bei den staatlichen Abschlüssen und führt dort zu dem Mißverständnis, als sei die Ausbildung bereits der Weg in den Beruf. Das Studium ist nicht geeignet, die beruflichen Qualifikationen direkt in Inhalte umzusetzen. Das ist auch nicht Aufgabe der Hochschulen. Vielmehr muß deutlich werden, daß die Hochschulen sich immer mit Tätigkeitsfeldern befassen und ihre Ausbildung darauf orientiert ist. Neue Inhalte sollen die Berufswelt verändern und Innovationen durch die neuen Qualifikationen ermöglichen.

Staatliche Abschlüsse sind wegen der vermeintlichen Koppelung von Ausbildung in der Hochschule und Beruf nicht mehr den Aufgaben der Hochschulen angemessen. Ihre Tradition hat sehr viel mehr mit den (überholten) tariflichen Eingangsbesoldungen in den öffentlichen Dienst und mit staatlicher Kontrollab-

sicht zu tun als mit qualitativen Maßstäben. Die Doppelrolle des Staates als teilweise monopolistischem Arbeitgeber und als finanzschwachem Träger der Ausbildung bekommt der Qualität der Studiengänge ebenso wenig wie die durch die Staatsprüfung eingeschränkte und nicht erweiterte Berufsfähigkeit im Sinne einer Bewerbungsfähigkeit. Darüber hinaus stehen sie der internationalen Orientierung entgegen. Sie erschweren die Organisation von Studium und Prüfungen in Hochschulen. Das Prinzip der eindeutigen Verantwortlichkeit verlangt die alleinige Zuständigkeit der Hochschulen.

Ein Hochschulgrad soll auch weiterhin aufgrund einer Prüfung erworben werden. Die notwendigen Prüfungsordnungen werden aber nicht mehr bestimmend für den Aufbau des Studiums, sondern die Studienstrukturen bestimmen über die Studienordnung auch die Prüfungsregelungen. Mit den Studiengängen werden die Ordnungen von der Akkreditierungsstelle genehmigt.

Eine Zwischenprüfung sollte dann obligatorisch sein, wenn keine anderen Erfolgskontrollen möglich sind. Es sollte in Zukunft ausgeschlossen sein, daß Studentinnen und Studenten bis zum Abschluß keine weitere Prüfung ablegen müssen. Eine Zwischenprüfung ist entbehrlich, wenn durch ein konsequentes Kreditssystem alle Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Das Punktsystem zur Bewertung von Lehrveranstaltungen sollte nach einer Übergangszeit für alle Studiengänge in Deutschland verbindlich sein. Es entspricht internationalen Regelungen, fördert den Austausch von Studentinnen und Studenten und ist ein Anreiz für das Studium ausländischer Studentinnen und Studenten in Deutschland.

Aus dem gleichen Grund sollen neue Abschlüsse, die dem angelsächsischen Grad des Bachelor oder Master entsprechen, eingeführt werden können. Es sollten die Regelungen getroffen werden, um diese neuen Abschlüsse im deutschen System einzuordnen. Die Hochschulen sollten bei neuen Studiengängen, aber auch bei der Überarbeitung bestehender, die Möglichkeit der neuen Abschlüsse einbeziehen.

Zum 14. Abschnitt: Zulassungsrecht (§§ 38 bis 42)

Zulassung ist der Verwaltungsvorgang, der das Recht der Studienbewerberinnen und -bewerber auf einen Studienplatz in der Hochschule umsetzt. Die Zulassung verknüpft die Voraussetzungen an die Qualifikation der Studienbewerberinnen und -bewerber mit deren Erwartungen an die Qualität des Studiums und Abschlusses. Sie schafft die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen Hochschule und Studentin bzw. Student. Während den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern grundsätzlich die Wahl des Studienganges und der Hochschule freisteht, ist es der Hochschule nur in einer Mangelsituation gestattet, eigene zusätzliche Kriterien für die Zulassung zu verlangen.

Die Zulassung zur Hochschule soll in Zukunft nicht eingeschränkt, sondern erweitert werden. Die berechtigten Klagen über zu große Studierendenzahlen an den Hochschulen verlangen zweierlei: zum einen eine ausreichende Ausstattung – vor allem eine Per-

sonalsituation, die es überhaupt ermöglicht, flexibler auf die Bedarfe zu reagieren – und zum andern Instrumente und Eigenverantwortlichkeit bei den Hochschulen, die ihnen die Sicherung von Qualität trotz hoher Studierendenzahlen ermöglicht. Der gesellschaftliche Auftrag der Hochschulen wird durch den Wettbewerb der Institutionen um die beste Qualitätssicherung erfüllt – und nicht durch die Konkurrenz der Ausschlußkriterien für Studentinnen und Studenten.

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für die Hochschule bleibt das Abitur oder die entsprechenden Abschlüsse anderer Schulformen oder die Fachhochschulreife. Sie soll weder abgelöst noch generell ergänzt werden um persönliche Auswahlkriterien, Tests oder Auswahlgespräche. Diese Alternative würde eine erhebliche Bürokratisierung und eine nicht erträgliche Individualisierung der Zulassung nach sich ziehen. Statt dessen ist die weitere Öffnung der Hochschulen für beruflich oder anders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Abitur oder vergleichbare Bildungsabschlüsse sehr wünschenswert. In einigen Bundesländern bestehen schon Reformklauseln in diese Richtung. Da es gerade in dieser Gruppe sehr schwierig ist, die geeigneten Kriterien für einen Studienerfolg vorher zu erkennen, werden eine intensivere Betreuung und auf Erfolgskontrolle abgestellte Prüfungsorganisation wichtig.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Einschätzung soll für die künstlerischen Studiengänge Musik, Kunst und Sport gelten, weil in diesen Fächern der praktisch-methodische Anteil in aller Regel einen so hohen Stellenwert einnimmt, daß ein Studienerfolg bestimmte, heute schon bekannte Fähigkeiten erwartet. In diesen Fächern muß eine Zulassungsprüfung möglich sein. Bei stärker theoretisch orientierten Studiengängen in künstlerischen Fächern ist dagegen eine vorgeschaltete Prüfung nicht erforderlich.

Die Zulassungsbeschränkungen sollen aufgehoben, die ZVS soll überflüssig gemacht werden. Mit dieser Maßnahme wird der Druck auf die Länder und die Hochschulen erhöht, geeignete Maßnahmen für einen flexibleren Umgang mit den Ressourcen zu treffen. Die Schwerpunkte des Studiums werden stärker an der Nachfrage nach Studienplätzen als an den Lehrkapazitäten der Lebenszeitbeamten orientiert. Damit kann ein wichtiges Stück Wettbewerb im Hochschulbereich realisiert werden. Es steht zu erwarten, daß es auch in der Zukunft immer wieder zu Engpässen in Studiengängen kommen wird, weil ein Nachfrageüberhang besteht. Für diesen Fall sollen die bisherigen allgemeinen Grundsätze der Zulassung nach Durchschnittsnote, Wartezeit und Härtefallregelung ersetzt werden zugunsten einer spezifischen, auf die jeweiligen Studiengänge bezogene Zulassung. Solche Kriterien müssen aber normiert werden durch Landesrecht, sie dürfen nicht in eine Einzelfallprüfung übergehen, um die oben beschriebenen Nachteile zu vermeiden.

Hierzu geeignet sind eine höhere Gewichtung von Fachnoten des Abschlußzeugnisses, wenn dies in direktem Zusammenhang zum Studiengang steht, von

beruflichen Vorerfahrungen, etwa bei pädagogischen Studiengängen, von Sprachfertigkeit in Fremdsprachen, etwa bei international oder mehrsprachig ausgelegten Studiengängen.

Zu § 38

An den bestehenden Zulassungsvoraussetzungen durch das Schulsystem soll sich nichts ändern. Die Möglichkeit, durch eine berufliche oder andere Qualifizierung in einen Studiengang aufgenommen zu werden, besteht bereits in einigen Ländern. Sie soll generell bestehen, wobei es den Ländern freigestellt wird, unterschiedliche Regelungen zu treffen. Andere Qualifikationen außer den beruflichen, die für ein Studium berechtigen, können Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich sein, wo vergleichbare Qualifikationen wie in beruflichen Tätigkeiten erworben werden können. Aufenthaltsberechtigte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, nicht anerkannte Asylbewerber und Personen, die wegen der Gefahr der Verfolgung nicht abgeschoben werden können, werden bei der Zulassung zum Studium Deutschen gleichgestellt, wenn sie die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Auch dies soll dazu beitragen, die Internationalität des Hochschulstandorts Deutschland sicherzustellen.

Zu § 39

Absatz 1: Der Studienerfolg hängt hier von Fähigkeiten ab, die bereits vor dem Studium bekannt sind. Wenn der künstlerisch-praktische Anteil in einem Studiengang überwiegt, sind die Länder berechtigt, besondere Regelungen zu treffen, um der Eigenart des Studienganges Rechnung zu tragen.

Absatz 2: Die allgemeinen Voraussetzungen gelten für die erste grundständige Ausbildung an der Hochschule. Alle weiteren Qualifikationen beruhen auf den Strukturen, die die Hochschulen selbst beeinflussen. Daher ist es nur konsequent, diesen auch den Einfluß auf die Qualität der Auswahl und die dazu erforderlichen Verfahren zu sichern.

Absatz 3 regelt die Grundlage für eine nachhaltige Reformmöglichkeit, die den Hochschulen nach Landesrecht angeboten wird, die aber nicht bundesrechtlich erzwungen werden kann. § 42 Abs. 2 enthält erstmals eine Verpflichtung der zugelassenen Studentinnen und Studenten zum Studium. Diese Leistungsverpflichtung bleibt jedoch appellativ und ist nicht sanktionierbar, wenn Rechte und Pflichten beider Seiten – also der Hochschule und der Studierenden – nicht in einem Leistungsvertrag geregelt sind. Derartige Verträge werden in anderen Staaten über Studiengebühren mit entsprechenden Rechtsfolgen hergestellt. Da Studiengebühren mit Zweck und Struktur des deutschen Hochschulsystems nicht vereinbar sind, müssen die Hochschulen durch Landesrecht ermächtigt werden, derartige Verträge abzuschließen. Wenn dies konkret geschieht – und nur dann – können besondere Auswahlverfahren greifen.

Absatz 4: Scheinbar ist das Verbot der Hochschuleingangsprüfung bzw. der Auswahlgespräche mit Zulassungskompetenz ein Rückschritt gegenüber dem

Stand der Reformdebatte. Dies ist aber aus zwei Gründen nicht der Fall. Die Auswahlgespräche bzw. Verfahrensregelungen, die einige Länder bereits vorsehen, haben mehrere entscheidende Mängel. Zum einen beziehen sie sich logisch inkonsequent nur auf zulassungsbeschränkte Studiengänge: falls es um Qualität geht, müßte ein und dasselbe Verfahren unabhängig von der Nachfrage erfolgen. Zum anderen wird nicht deutlich gemacht, wie sich die Hochschulen darauf einstellen, abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber aus dem besonderen Zulassungsverfahren mit den restlichen Bewerberinnen und Bewerbern, die ohne besonderes Verfahren zugelassen worden sind, gemeinsam zu betreuen. Es steht zu befürchten, daß diese einseitigen Verfahren zu Lasten der Studienbewerberinnen und -bewerber gehen, deren Vorstellung zu Beginn des Studiums eine weniger günstige Prognose für den Studienverlauf nahelegt – wie aus der Prüfungsforschung bekannt, ein wenig aussagekräftiges und ungerechtes Verfahren. Besser ist es, durch die allgemeine Zulassung die Hochschulen zu drängen, ihren Beitrag zur Herstellung der Studierfähigkeit in den nachgefragten Fächern zu leisten und dann allerdings auch den Studentinnen und Studenten ein höheres Maß an Verantwortung für Erfolg oder Scheitern aufzuerlegen. Von der offenen Zulassung ist ein breiteres Leistungsspektrum zu erwarten als von einer frühen „Leistungskanalisierung“. Vor allem die nicht fachgebundenen Qualifikationen sind ein Produkt und nicht die Voraussetzung wissenschaftlicher Bildung, und sie müssen ihre Chance erhalten. Um so eher werden Zwischenprüfungen und studienrelevante Leistungskontrollen zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums akzeptabel und entfalten dort ihre steuernde Wirkung.

Zu § 40

Zulassungsbeschränkungen sollen so weit wie möglich vermieden werden, dafür müssen Instrumente und Ausstattung verbessert werden. Solange noch Beschränkungen unvermeidlich sind, sollen diese durch die Hochschule selbst verwaltet und verantwortet werden. Dafür wird den Hochschulen zugestanden, in dieser Situation bei der Auswahl eher leistungsbezogene Kriterien einzusetzen, damit die Belastungssituation nicht zu einer Verschlechterung der Qualität führt, sondern die Hochschulen umgekehrt die Möglichkeit haben, solche Qualitätskriterien schon bei der Auswahl einzusetzen.

Die Ausbildungskapazität ist auch in Zukunft ein Instrument, das zur Information über die Auslastung unverzichtbar ist. Allerdings sollten die Länder selbst darüber entscheiden, welche Unterschiede in der Ausführung möglich sein sollen.

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen in etwa den derzeitigen Regelungen.

Die neue Regelung des Absatzes 5 ist ein aktives Instrument der Frauenförderung, wobei davon ausgegangen wird, daß die Reproduktion von Geschlechterrollenstereotypen bei der Fachwahl ebenso an Gewicht verlieren wird, wie eine Verzerrung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage bei zuneh-

mender Differenzierung der Hochschulprofile. Die Bestimmung ist vor allem für jene Übergangszeit als wirksames Instrument gedacht, in der die Öffnung bestimmter, z. B. naturwissenschaftlich-technischer Studiengänge, von Frauen bereits nachgefragt wird, aber der Nachfrageüberhang insgesamt noch nicht abgebaut ist. Hier kann die Hochschule effektive Planungskompetenz beweisen, indem sie die auch für ihre Finanzierung (§ 11 Abs. 1) wichtigen Maßnahmen in ihr Profil integrieren.

Zu § 42

Der Abschluß von „Leistungsverträgen“ zwischen der Hochschule und ihrem Träger ist heute eine akzeptierte und transparente Form sowohl der strategischen Planung als auch der Feststellung von Leistungsfähigkeit und Effizienz. Was „nach außen“ gilt, soll seine Entsprechung „nach innen“ haben. Der Abschluß von Verträgen ist sowohl individuell als auch kollektiv (z. B. für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger eines Studiengangs) sinnvoll, muß aber nach Landesrecht geregelt werden. Dabei ist zu erwägen, ob der Vertrag im Wege der sogenannten Rückmeldung regelmäßig erneuert wird oder über längere Zeiträume gilt. Um nicht durch die Hintertür eine bloß formale Vertragsbürokratie einzuführen, soll geprüft werden, wie weit sich solche Verträge auf beidseitig (Studentinnen/Studenten und Hochschule) bindende transparente Leistungsbeschreibungen und Anforderungen beschränken soll. Unbürokratische und schnelle Verfahren zur Vertragsveränderung, mit denen insbesondere flexibel auf sich im Laufe des Studiums wandelnde Studienziele reagiert werden kann, sind vorzusehen.

Justifizierte Forderungen der Studentinnen und Studenten gegen die Hochschule ergeben sich nicht schon aus dem Vertrag selbst, sondern aus nachweisbaren Verletzungen der Bestimmungen über die Aufgaben des Lehrkörpers bzw. anderer Lehrender sowie der Vorhalteplichten der Hochschule. Umgekehrt gibt es Vertragsverletzungen durch die Studentinnen und Studenten, wenn sie die von ihnen selbst nachgefragten Angebote nicht nutzen, obwohl kein sachlicher Grund dagegen steht. In der Regel ist das Sanktionsinstrument der studiengangsrelevanten Prüfungen hier, begleitet durch Beratung und Betreuung, hinreichend zur Feststellung (vgl. Erläuterung zu § 39 Abs. 3 und 4).

Zu Kapitel IV: Forschung und Dienstleistung (§§ 43 bis 47)

Zum 15. Abschnitt: Forschung (§§ 43 bis 46)

Die Bestimmungen des Abschnitts 15 regeln die Aufgaben der Hochschulen in der Forschung unter Berücksichtigung der Freiheitsrechte nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie der Aufgaben und Tätigkeitsgrundsätze der Hochschulen gemäß §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes. Sie tragen wie schon bisher den besonderen Umständen der Forschung an den Hochschulen Rechnung, präzisieren vor allem den Drittmittelbereich und stärken die institutionelle Position der Hochschulen. Sie werden ihre endgülti-

ge Entfaltung erst erfahren, wenn der Bund seiner Verpflichtung, ein Bundesforschungsförderungsgesetz gemäß Artikel 74 Nr. 13 des Grundgesetzes zu erstellen, nachgekommen ist. Das bedeutet insbesondere die Vermittlung nationaler Standortinteressen mit supranationalen, z.B. EU-weiten Forschungsschwerpunkten, wobei die spezifischen Bedingungen neuer Ansätze nachhaltiger Forschungspolitik berücksichtigt werden sollen, z.B. Interdisziplinarität, Forschungsorganisation mit hoher Praxisintegration, Parallelforschung, Prüfung alternativer Methoden und Problemlösungen, integrierte Folgenabschätzung usw. Das hohe Gut der Forschungsfreiheit muß sich durch Transparenz und ethische wie ökologische Fundierung stets neu legitimieren.

Zu § 43

Grundsätzlich ist Forschung auf die nachhaltige Entwicklung aller gesellschaftlichen Sphären ausgerichtet. Sie kann deshalb nicht einseitig in den Dienst kurzfristiger Entwicklungswünsche der Wirtschaft oder des Staates gestellt werden. Das gilt vor allem dort, wo eine unausgewogene Bevorzugung von Entwicklungsvorhaben vor langfristig angelegter Grundlagenforschung zu befürchten ist.

Absatz 2 nimmt Bezug auf ein Leitbild, das im Bereich der Forschung um so wichtiger ist, als das Bundesrecht auf eine genaue Abgrenzung der Hochschularten verzichtet. Jede Hochschule sollte sehr genau darüber Auskunft geben (können), welches spezifische Mischungsverhältnis von Forschung, Studium und Dienstleistungen sie anstrebt. Auch wenn die Abgrenzung von Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Entwicklung nicht mehr scharf konturiert werden kann, muß der Grundlagenanteil die prinzipielle Domäne der Hochschulen sein, mit dem angewandten Sektor als variablem Potential.

Absatz 4 ist ein wesentliches Element der Verbindung von Studium und Lehre. Als bindende Vorschrift soll hier sichergestellt werden, daß – wo immer möglich, nicht krampfhaft erzwungen – der Forschungsbezug der Studien auch tatsächlich sichergestellt wird und nicht, wie heute vielfach üblich, weitgehend den individuellen Forschungsinteressen einzelner Lehrender hintangestellt bleibt. Für den Lehrkörper muß die Vermitteltheit der Lehr- und Forschungsqualifikation ein wesentliches Einstellungskriterium werden.

Absatz 5 ist so allgemein gefaßt, um die Vertragsfreiheit gemäß § 3 Abs. 7 und § 13 Abs. 2 Satz 3 nicht einzuschränken. Eingespielte Forschungs Kooperation, wie die Max-Planck-Gesellschaft o. ä. können in diesem Sinn ebenso ausgebaut werden wie das Neuland, das in der Kooperation mit Ausgründungen für Dienstleistungszwecke betreten wird, wenn diese auch einen signifikanten Forschungsbereich vorweisen können.

Zu § 44

§ 44 ist eine Spezifizierung des § 4 Abs. 2 und § 5. Dabei wird auf das besondere Verhältnis von institutioneller und individueller Forschungsfreiheit hinge-

wiesen, wenn in Absatz 1 die Hochschule als Institution in die Vorhaben einbezogen wird. Richtlinien im Sinne dieser Bestimmung enthalten auch Aussagen über Prioritäten und Posterioritäten, was Auswirkungen auf die institutionelle Förderung von Vorhaben haben kann (vgl. § 45 Abs. 6), aber die individuelle Antragstellung nicht behindern darf, sofern § 5 nicht verletzt wird. Die Bestimmung des Absatzes 2 findet ihre Grenze in Fragestellung und Methodenwahl des Vorhabens.

Absatz 3 schreibt fest, daß Drittmittelforschung auch als Antragsforschung zu den Dienstaufgaben des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehört. Es kann nicht zwei Arten von Forschungsethik und -haftung geben. Dies wird in § 45 genauer dargestellt.

Zu § 45

Absatz 1 ist eine notwendige Schutzklausel, damit nicht die eine Dienstaufgabe (Drittmittelforschung) einseitig zu Lasten einer anderen vorgenommen wird. Die Bestimmung läßt alle auch schon jetzt geltenden Regelungen zu, nach denen für bestimmte Zeiträume Schwerpunkte der Tätigkeit in der Lehre oder in der Forschung gesetzt werden können.

Absatz 2 bestimmt die „Angemessenheitsverpflichtung“. Ob sich diese in Marktpreisen oder in freier Preisgestaltung auswirkt, hängt entscheidend davon ab, ob die Hochschule für Leistungen in Anspruch genommen wird, deren Vergütung einen eingeführten Marktpreiskorridor vorfindet oder nicht.

Die Absätze 3 bis 5 berücksichtigen die Risiken und Konsequenzen bestimmter Drittmittelstrategien. Es ist anzunehmen, daß die Mehrzahl der Vorhaben nach Absatz 4 geregelt sein werden, aber die Bestimmungen von Absatz 5 sind für die Hochschule vorteilhafter als eine Ausgliederung von Vorhaben im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts, wo die tatsächliche Inanspruchnahme der Hochschule und ihrer Einrichtungen selten konkret bestimmt und abgerechnet werden kann. Die institutionelle und loyalitätsorientierte Bindung auch der privatwirtschaftlich arbeitenden Drittmittlempfängerinnen und Drittmittlempfänger an ihre Hochschule ist wesentliches Ziel der Reintegration von Forschung in die Hochschulen und deshalb regelungsbedürftig. Auf diese Weise werden (oft unfreiwillig entstandene) „An-Institute“ wieder enger an die Hochschule herangeführt.

Absatz 7 ist die logische Folge der Finanzautonomie und sollte den Hochschulen im Landesrecht ausdrücklich garantiert werden. Jede Einschränkung bewirkt eine unzumutbare Einschränkung der Motivation zur Akquisition von Drittmitteln. Da auf absehbare Zeit der überwiegende Anteil der Drittmittel aus der öffentlichen Forschungsförderung oder direkt vom Staat kommen wird, sind insbesondere Anreize für die Gewinnung wirtschaftlicher Aufträge aus Mitteln Privater zu schaffen. Die Sicherungsmechanismen der §§ 5, 43 und 44 sind allerdings notwendige Ergänzungen dieses Ansatzes.

Zu § 46

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu § 47

§ 47 gestattet den Hochschulen ausdrücklich Einnahmen aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen. Eine Schranke besteht nur dann, wenn die Erbringung der Dienstleistung aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen verboten ist.

Zu § 48

§ 48 enthält Übergangsbestimmungen. Damit wird zugleich klargestellt, daß die rechtliche Stellung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes an den Hochschulen tätigen Personals bestehen bleibt. Dies ist aufgrund des Bestandschutzes erforderlich. Die Absätze 1 und 2 schreiben deshalb vor, im Rahmen eines HRG-Begleitgesetzes den Übergang vom Beamten- zum Dienstrecht zu regeln. Absatz 3 enthält eine Bestandschutzregelung für die Kirchen.

Absatz 4 löst ein im Grundgesetz angelegtes Potential ein. Nach aller Erkenntnis der Hochschulforschung schließt ein Bundesforschungsförderungsgesetz eine Lücke und stellt sicher, daß die Hochschulen als zentrale Institutionen für die Forschung erhalten bleiben.

Absatz 5 regelt verbindlich, daß eine Studienfinanzierungsform mit einer bestimmten Qualität – sie soll die Studierenden befähigen, die Leistungen und Rechte aus diesem Gesetz zu erbringen und zu nutzen – als Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung der Hochschulen dem Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgegeben ist. Über die Form sagt das Rahmenrecht bewußt nichts, damit alternative Optionen die gegenwärtige Blockade in diesem Bereich auflösen.

Zu § 49

Satz 1 regelt das Inkrafttreten.

Satz 2 enthält die Außerkrafttretensregelung für das geltende Hochschulrahmengesetz.

